Die Werbung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargauergeschichte**

Band (Jahr): **2 (1984)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wechsels mit ihrer Familie in den Jahren 1789-1796 vorgestellt. Beide kamen als Kriegsgefangene der Franzosen zurück, der eine 1793 und der andere 1794. Der Briefwechsel trägt den bezeichnenden Titel "Eine Zeit zerbricht".

Die Werbung

Die Tätigkeit der Werber

Am Anfang des Rekrutendaseins stand immer ein Werber. Ohne einen solchen konnte niemand rekrutiert werden. Dadurch erhielten diese wenig sympathischen Leute, die sich doch oft gewissenlose Handlungen zuschulden kommen liessen, eine Wichtigkeit, die ihnen gar nicht zustand. Ein Werber gab dem angehenden Rekruten das Handgeld, den sogenannten Haftpfennig. Mit der Annahme dieses Geldes haftete, ja klebte der Geworbene buchstäblich an ihm. Der Werber liess den Gedingten nicht mehr los, auch wenn dieser reuig wurde und sich zu befreien suchte. Wer einmal mit dem Werber den Handschlag, den sogenannten Handchlapf, getauscht und manchmal die in den Farben des Hauptmanns gehaltene Kokarde an den Hut geheftet hatte, war gebunden und verfallen und musste in vielen Fällen marschieren. Zuerst gab es noch die Präsentation und Einschreibung der Rekruten vor der Rekrutenkammer in Bern, welche letztlich über den Abmarsch in ein Rekrutendepot in Frankreich, den Niederlanden und Sardinien-Piemont entschied. Jeder Werber hatte das grösste Interesse daran, möglichst viele Rekruten vorzuführen, denn er bezog für jeden Geworbenen und wirklich Abmarschierenden 13 bis 14 Taler vom Hauptmann, seinem Auftraggeber. Diese Prämie gehörte zu den sogenannten Werbungskosten, wie auch das Handgeld, die Auslagen für das Zechgelage, der Engagierwein, weitere Verpflegung bis zum Abmarsch in Wirtschaften, Tisch- und Wochengeld genannt, und die Reiseverpflegung bis nach Bern. Alle Werbungskosten verrechnete der Werber seinem Hauptmann, für den er tätig war, und der Hauptmann liess sie dem in die Kompanie Eintretenden sogleich als Schuld aufschreiben, ebenfalls die Reiseverpflegung und die Uebernachtungen von Bern bis ins Rekrutendepot! Es stand allerdings dem Hauptmann frei, einem guten Soldaten, welcher die gedingte Zeit ausgehalten und keine Schulden bei ihm hinterliess, die Werbungskosten ganz oder teilweise zu erlassen. Der Auftraggeber des Werbers war

nicht etwa der Staat Bern, denn der Rekrut trat ja nicht in die heimatliche Miliz, sondern in eine fremde Armee ein. Der Inhaber einer Kompanie war meistens der Kompaniekommandant, der Capitaine Propriétaire. Es konnte auch eine ganze Familie in Bern oder im Waadtland sein, ebenso eine Geldgesellschaft, die zur Führung der Kompanie einen Hauptmann als Captaine Commandant anstellte. Der Kompanie-Inhaber betrieb als sogenannter Militär-Unternehmer eine Kompanie auf seine Rechnung und sein eigenes Risiko, mit Gewinn und Verlust, bezog vom Dienstherrn pro Mann einen bestimmten Betrag als sogenanntes Platzgeld, besoldete daraus die Kompanieangehörigen und entrichtete dem Werber die vereinbarte Prämie für jeden geworbenen Rekruten.

Die Kompanie-Inhaber oder ihre in Bern sitzenden Sachwalter, Solliciteurs genannt, suchten sich ihre Werber aus und liessen sie vor der Rekrutenkammer den Werber-Eid leisten. Jeder dieser Vereidigten war verpflichtet, in den vom Auftraggeber gewünschten Aemtern vor Beginn der Werbung dem zuständigen Amtmann sein Werber-Patent vorzuweisen. Dann konnte es losgehen mit Tambouren, Pfeifern oder andern Spielleuten, Fahnenträgern, Engagierwein für die jungen Burschen und Männer, Zechgelagen für die ins Auge gefassten Opfer und anderen Verführungskünsten und Blendwerk! Man kann aus den vielen Klagen über die Werber in den Manualen der Rekrutenkammer schliessen, dass es oft listige, kühl berechnende Männer waren, die sich nicht scheuten, noch nicht unterwiesene Knaben zu dingen und aus ihren Familien oder Berufslehren zu entführen, Familienväter von Frau und Kindern wegzureissen, Betrügereien zu treiben und oftmals gegen die von der Obrigkeit erlassenen Werber-Instruktionen zu verstossen, wenn sie einen finanziellen Vorteil für sich herausholen konnten [19].

Die Rekrutenkammer führte nach Möglichkeit eine Aufsicht über das Treiben der Wirte, die als sogenannte Platzgeber oft selbst als patentierte Werber auftraten, aber auch über die herumziehenden Werber und deren Zubringer oder Anschlepper. Meistens erfuhren jedoch der zuständige Landvogt und die Rekrutenkammer erst später von den vorgekommenen Unregelmässigkeiten, Verstössen gegen die Werber-Instruktionen, angewandten Schlichen und Betrügereien. Die Kammer bemühte sich, vorerst einmal die noch nicht Unterwiesenen aus der Schar der vorgestellten Geworbenen herauszuholen, sofern die Jungen diesen Hinderungsgrund nicht mit Erfolg verbergen konnten. Die Feldprediger in den Regimentern fanden immer wieder junge Burschen, die ohne Abendmahlschein durch die Präsentation geschlüpft und abmar-

schiert waren und die sie dann im Feld oder in den Wintergarnisonen unterrichten mussten. Kein Feldgeistlicher war über diese zusätzliche Arbeit erfreut, vielleicht dachte jeder, dass Jungen in einem Regiment nichts zu suchen hätten. Im Kapitel über die Feldprediger ist weiter unten über die Unterweisung der jungen Unteraargauer zu lesen. Nach ihrer Instruktion hätten sich die Werber bei der Anwerbung junger Leute die von den Prädikanten ausgestellten Scheine über die Zulassung zum Abendmahl vorzeigen lassen müssen. Es gab aber Jungen, die das militärische Abenteuer suchten und Handgeld nahmen. Wenn die Rekrutenkammer Nicht-Unterwiesene zurückhalten konnte, durften sie das bezogene Handgeld behalten, und die Werber mussten den Verlust selbst tragen. Vielleicht übernahm der Auftraggeber auch keine Werbekosten in solchen Fällen, so dass sich der selbst verursachte Schaden für die Werber noch vergrösserte. Der Schutz vor den Werbern, den die Rekrutenkammer den Lehrbuben angedeihen liess, hielt sich im gleichen Rahmen wie bei den Nicht-Unterwiesenen. Jeder angeworbene Lehrbub, welcher der Rekrutenkammer seinen Lehrbrief vorwies, konnte sofort nach Hause zurückkehren und durfte das empfangene Handgeld ebenfalls behalten, wiederum zum Schaden des Werbers. Es steht begreiflicherweise nirgendwo geschrieben, wie mancher Lehrbub, dem die Lehre verleidet war, durch die Maschen der Vorstellung in Bern schlüpfen konnte. Wohl steht etwa in den Kompanierödeln, ein Rekrut sei ausgemustert worden "wegen Alters", doch weiss man in solchen Fällen nicht, ob es sich um allzu junge Burschen, die wegen noch fehlender Kräfte kein Gewehr tragen und keine Trommel schlagen konnten, oder aber um ältere Männer nach dem 35. Altersjahr gehandelt hatte. Andere Jugendliche, die noch "unter seiner Eltern Mûs und Brot" standen, schützte die Rekrutenkammer nach Möglichkeit vor dem Zugriff der Werber. Es gab ein bestimmtes Mass, das ein Rekrut erreichen musste, sonst konnte er nicht angenommen werden. Einzelne Werber versuchten jedoch immer wieder mit allerlei Schlichen, zu kleine Geworbene in den Kriegsdienst abmarschieren zu lassen, obwohl sich die Rekrutenkammer bemühte, die Kleineren "ohne Schuhe und mit dem besiegelten Mäss" messen zu lassen. Sie mussten mindestens 5 Ellen 5 Zoll gross sein. Wer bei der Präsentation als zu klein befunden wurde, durfte das Handgeld behalten und heimkehren, wiederum zum Schaden der Werber. Schwieriger als kleiner Wuchs, die "Kürze" genannt, waren körperliche und gesundheitliche Bresten zu erkennen. Hierüber wird im übernächsten Kapitel berichtet. In einigen Fällen stellten Werber

auch junge Männer vor, die im fremden Kriegsdienst einer chorgerichtlichen Verhandlung entgehen wollten. Das Chorgericht war das kirchliche Sittengericht, das die Klagen von geschwängerten Jungfrauen zu beurteilen hatte. In jeder Kirchhöre bestand ein solches, und schwere Fälle konnten an das Oberchorgericht in Bern gezogen werden. Wenn der Rekrutenkammer etwas von einer laufenden chorgerichtlichen Untersuchung gegen einen Präsentierten bekannt war, liess sie den Angeschuldigten nicht abmarschieren. In einzelnen Fällen befahl sie dem Geworbenen, so schnell wie möglich sich mit der Geschwängerten verkünden zu lassen und "den Kirchgang zu vollziehen". Nach der durchgeführten Heirat musste sich der Rekrut dem nächsten Transport anschliessen, indessen die junge Ehefrau zu Hause das Kind erwartete. Ob sie je wieder ihren Ehemann und das Kind je seinen Vater sah, war nicht in allen Fällen sicher. Schlüpfte einmal ein der Vaterschaft Beklagter doch durch die Vorstellung in Bern, leitete die Rekrutenkammer einen Briefwechsel mit dem betreffenden Regimentskommando über die Vaterschaftsklage gegen den Soldaten ein. Das Kommando korrespondierte dann mit dem zuständigen Chorgericht. Es bestand eine enge Verbindung zwischen allen Regimentern und den heimatlichen Behörden, ja sogar gelegentlich mit Familien von Regimentsangehörigen in besonderen Fällen. Dadurch verhinderte die Rekrutenkammer ein Untertauchen von Beklagten in einem avouierten bernischen Regiment. Wer für immer aus seinem Land verschwinden wollte, musste sich in unavouierten Kriegsdienst, etwa spanischen, venezianischen, aber auch preussischen, begeben, genoss dort aber auch keinen Schutz durch die heimatlichen Kommandanten und Behörden.

Wie schon erwähnt, konnten die Werber schon von ihrer Tätigkeit her keine anziehenden Gestalten sein. Die Rekrutenkammer musste dauernd einige von ihnen massregeln, weil sie sich nicht an die Instruktionen, oftmals auch nicht an ihren geleisteten Eid hielten. Sie waren tatsächlich Versuchungen ausgesetzt, sich unrechtmässig Geld anzueignen. Die Abrechnungen mit den Hauptleuten stimmten wohl nicht immer. Die grösste Versuchung bestand darin, dass sich ein Werber anmasste, eine Handlung vorzunehmen, die allein der Rekrutenkammer vorbehalten blieb, nämlich die Befreiung eines Geworbenen von seiner Dienstverpflichtung. Nur diese Behörde nahm die sogenannte Lossprechung, auch Liberierung, Loslassung oder Loskauf genannt, vor und genehmigte die Höhe der dem betreffenden Hauptmann zukommenden Entschädigung. Nun muss man sich die Lage nach einer Werbung vor-

stellen: Nicht wenige Rekruten wollten sich eigentlich gar nicht anwerben lassen, sondern waren im Engagierweingelage einfach in sie hineingeschlittert oder oft auch vom Werber und seinen Zubringern hineingestossen worden. Ein paar Stunden später, bei klarem Kopf und wachen Sinnen, reute sie die Anwerbung. Sie fürchteten sich vermutlich auch vor dem fremden Kriegsdienst und versuchten, das Handgeld, mit dem sie wie bei einem abgeschlossenen Kauf absolut gebunden waren, dem Werber wieder zurückzugeben. Sie standen Seelenqualen aus und waren bereit, das Entgegenkommen des Werbers reichlich zu bezahlen. Ging der Werber auf den Handel ein, waren nun der Werber und der Losgelassene Verschworene, denn sie hatten das grösste Interesse daran, die unrechte Sache zu verschweigen und zu verbergen. Kam das dunkle Geschäft doch eines Tages aus, musste der Geworbene abmarschieren. Dem fehlbaren Werber wurde das Patent entzogen, auch wartete das Gefängnis auf ihn, in einigen Fällen ebenfalls auf den reuigen Geworbenen. Die in den Manualen der Rekrutenkammer aufgeführten ans Tageslicht gekommenen Fälle stellen nur einen Bruchteil der tatsächlich von den Werbern unrechtmässig vorgenommenen Loslassungen von Rekruten vor. Im Volk waren diese Handlungen wohlbekannt. Die Geldgier der Werber trieb noch viele andere Blüten: Sie belasteten Rekruten zu Unrecht mit Kosten, pressten Geld aus ihnen heraus, schrieben ihnen Kosten für Zehrung und Beherbergung, das sogenannte Tag- und Tischgeld, auf, die sie nie genossen hatten, oder sie nahmen ihnen Kleidungsstücke und ihr Geld ab. Im Jahre 1775 trieb ein Werber seine Gewissenlosigkeit und Unverschämtheit im Unteraargau auf die Spitze. Er hatte im Wirtshaus Heinrich Dietiker von Thalheim gebeten, sich so zu stellen, als wolle er Dienst nehmen, um dadurch andere zur Werbung zu verleiten. Dieser ahnungslose Thalheimer wollte dem Werber behilflich sein. Nachdem er das Verlangte ausgeführt hatte, behauptete aber der Werber, der Lockvogel habe auch Handgeld genommen! Der geldgierige Werber wollte auch an ihm 14 Taler Prämien verdienen. Heinrich Widmer, der Werber und Wirt zu Reitnau, fesselte 1745 einen Angeworbenen mit einer Kette, band ihn fest und liess ihn nicht mehr fort. Solche und ähnliche Ungebührlichkeiten kamen vielerorts vor, nicht nur im Bernbiet und Waadtland, sondern auch andernorts. In einem Buch über die Werbungen im Kanton Solothurn im 17. Jahrhundert wird über Aehnliches berichtet. Und immer muss man daran erinnern, dass nur ein Bruchteil solcher Vorkommnisse ans Tageslicht gekommen waren und die Dunkelziffer bestimmt gross war [20].

Die Verachtung des Volkes für die Werber war auch entsprechend gross, und das schändliche Wort "Seelenverkäufer" ging um. Handfeste Burschen und Männer verprügelten und beschimpften Werber etwa in Wirtshäusern. Da wurde denselben zugerufen, "es sei Schelmenwerk, wie sie Leute andingten und wegführten"! 1731 rief einer voller Verachtung einem Werber zu, er würde nicht durch ihn Dienst nehmen, auch wenn er ihm einen Hut voll Geld geben wollte. Er halte einen Donner von seinem Dienst! Aehnlich liess sich 1746 ein anderer auf einem Werbeplatz gegen den Werber aus. Es müsse einer schon 50mal den Galgen verdient haben, um bei ihm Dienst zu nehmen! Sogar auf den Werbeplätzen kam es vor, dass Werber in Schlaghändel verwickelt wurden.

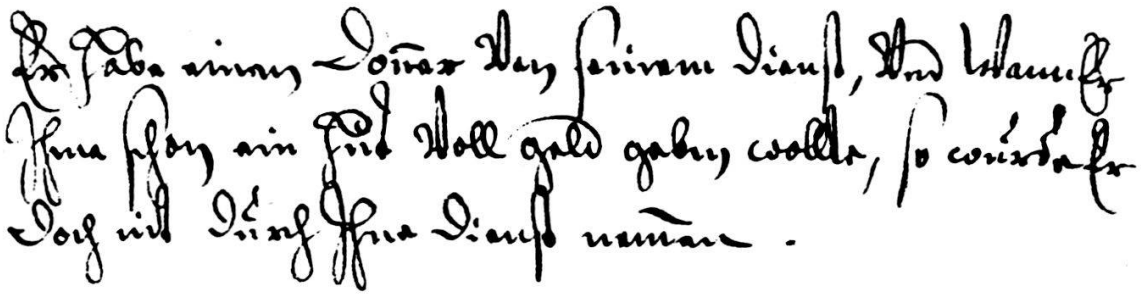

Abb. 3 Beschimpfung eines Werbers: Er halte einen Donner von seinem Dienst! 1731

Gelegentlich konnten sie ihr Geschäft nur mit Mühe durchführen, weil sie behindert wurden. Die Werber verklagten daraufhin die "mutwilligen Ruhestörer" beim Landvogt, weil sie genarrt, geäfft, angeführt und zum Gespött gemacht worden waren. In nicht wenigen Fällen sprach die Rekrutenkammer zwei oder mehrere Tage Gefangenschaft gegen die sogenannten Ruhestörer aus. In einzelnen Fällen musste ein Ruhestörer den Werber für entgangenen Gewinn bei der Werbung entschädigen, wenn dieser angeben konnte, wie viel weniger Rekruten er wegen der Ruhestörung und den Angriffen nach Bern führen konnte und wie viel Prämiengeld ihm dadurch verloren gegangen war. Die Rekrutenkammer schätzte es im allgemeinen nicht, wenn Werber verunglimpft oder gar angegriffen wurden, obwohl ihre Mitglieder keine hohe Meinung von ihnen hatten. Sie war verpflichtet, den Nachschub in die Soldregimenter nicht behindern zu lassen, denn zu viel hohe Politik und zu viele Offiziersstellen mit allen dazugehörenden Privilegien und Verdienstmöglichkeiten waren damit verbunden.

In schwereren Fällen von Aeffung der Werber wartete eine Schandstrafe auf die Ruhestörer. Sie wurden mindestens zwei Stunden lang an einem Markttag ins Halseisen gestellt oder in Bern mit dem "hölzernen Kragen" die Stadt hinunter geführt. 1716 liess sich ein Mann in einem Berner Wirtshaus, wo sich eben ein Rekrutentransport zum Abmarsch besammelte, sehr bedenklich gegen Werber und ihre Dienstherren aus, als wären die jungen Burschen "all vaterlose, verkaufte und verlorene Leut". Solche Worte fanden bei den Rekruten so viel Gehör, dass sie einige zur Desertion bewogen! Die Werber nahmen jeden an, der marschieren konnte und ein Gewehr zu tragen imstande war, auch liederliche Gesellen, die man los sein wollte. Zur Zeit des

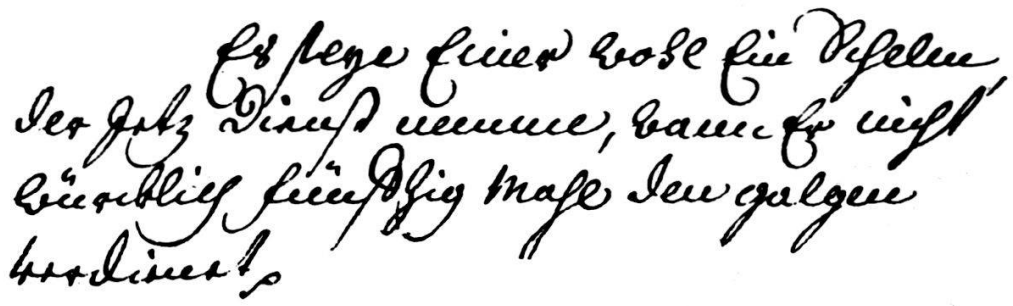

Abb. 4 Beschimpfung eines Werbers: Nur wer 50 mal den Galgen verdient habe, nehme Dienst 1746

verlustreichen Spanischen Erbfolgekrieges zu Anfang des 18. Jahrhunderts stellten Gemeinden, gestützt auf ein Mandat von 1701, Lästige, "so der Gemeinde beschwerlich", den Werbern zu, um sie in den Kriegsdienst führen zu lassen. Solche üble Praktiken bildeten jedoch die Ausnahme, weil die Kommandanten, aber auch die übrigen Offiziere in den Regimentern, sich die Zuführung solcher unzuverlässiger, unehrlicher Leute verbaten. Soweit es möglich war, schaltete die Rekrutenkammer untaugliche Werber aus. Sie nahm zu junge Söhne von Wirten, die das Werbegeschäft des Vaters fortsetzen wollten, aus dem Grunde nicht an, weil sie noch nicht fähig gewesen wären, die Verpflichtung eines Eides zu verstehen und zu halten.

Im Volk waren die haltlosen Versprechungen der Werber bekannt. Sie lockten junge, unerfahrene und leichtgläubige Burschen mit nicht zu haltenden Zusagen an: Rekruten könnten nach der Ankunft bei der Kompanie gleich zum Unteroffizier befördert werden; sie dürften dort

ihren bisherigen Beruf ausüben; sie könnten heimkehren, wenn ihnen das militärische Leben nicht gefallen würde; sie müssten die Uniform und die Bewaffnung nicht selbst bezahlen (Montur und Armatur frank), sondern bekämen die Ausrüstung samt dem Habersack vom Hauptmann geschenkt. Die Rekrutenkammer verlangte von den Hauptleuten immer wieder, ihre eingestellten Werber dahin zu halten, "sich über ihre Versprechungen bei der Anwerbung deutlich zu erklären". Die Werber, die für einen ganz bestimmten Kompaniekommandanten in einem bestimmten Regiment und Land werben mussten, betrachteten oftmals andere Werber, welche auch etwa in ihren Aemtern tätig waren, als Eindringlinge und Konkurrenten. Die Rekrutenkammer musste gelegentlich den Werbern verbieten, ungebührlich "ein Regiment über das andere zu erheben und zu rühmen". Im Jahre 1748 war eine ganze Verleumdungskampagne durch das Land gegangen, in der sogar ein Landsvenner unzulässige Reden gehalten und viele von der Dienstnahme abspenstig gemacht hatte. In einer Proklamation war das für die Niederlande neu aufgestellte Regiment von Oberst Abraham von Graffenried "schimpflich durchgezogen" worden. Der Verfasser war ein Werber. Er musste alle Schimpf- und Schandworte zurücknehmen, vor der Rekrutenkammer gehörig Abbitte leisten und einen scharfen Verweis einstecken. Dann rief ihn der Hurentrommler öffentlich aus und führte ihn in der Stadt herum.

Man kann aber nicht an allem Ueblen den Werbern die Schuld geben, mochten viele von ihnen auch ein lockeres Maul und kein tiefes Gewissen besessen haben. Bei einer Anwerbung kam manchmal gar vieles zusammen, etwa ungenügender oder gar kein Verdienst, unerfreuliche Familienverhältnisse, ein Hang zum Abenteuerlichen, Auflehnung gegen Eltern oder Lehrmeister, Alkohol- und Spielsucht und kritiklose Hinnahme von Versprechungen, wie sie auch etwa in den Grenzgebieten auf heimlich herumgereichten Zetteln der Falschwerber zu lesen waren. Darin wurde vor allem für die Ostindische Kompanie, aber auch für den preussischen Dienst, geworben.

Das Mittel, um das Gespräch in Gang zu bringen, war der Wein. Da damals noch keine Schul- und Gemeindesäle zur Verfügung standen, mussten die Werbungen fast immer in den Wirtshäusern abgehalten werden. Wenn diese alten Wirtshäuser aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die heute noch stehen, reden und berichten könnten! Im 18. Jahrhundert bildeten sich gewisse Werbe-Zentren, wo sich Interessierte erkundigen konnten, wo und wann wieder Werber ins Land kämen. In den Manualen der Rekrutenkammer werden oft die gleichen Wirtshäuser mit

ihren Werber-Wirten erwähnt, so der "Bären" in Schinznach, Suhr und Aarau, der "Ochsen" in Lenzburg, der "Storchen" in Aarau, der "Sternen" in Brugg und das "Weisse Kreuz" in Aarburg, sowie einige weitere Wirtshäuser auf dem Lande. Der ausgeschenkte Engagierwein löste die Zunge und benebelte Geist und Verstand der Zechenden. Der Alkohol war stets der Verbündete eines Werbers, wenn er Dunkles im Schilde führte. Da wurde Betrunkenen ein Taler in die Rocktasche gesteckt, und am andern Morgen erklärte der Werber, sie hätten Handgeld genommen. Das war einer der bekanntesten Schliche, welche die solothurnischen Werber schon im 17. Jahrhundert praktiziert hatten [21]. Die Zecherei hatte für die vom Werber Eingeladenen und Herbeigeschleppten zum vorneherein einen Haken: Wer sich überhaupt in ein Gelage einliess, war schon zum Teil gefangen. Wenn er nicht Handgeld nehmen wollte und der daraus entstandene Streit vor die Rekrutenkammer kam, konnte er dazu verurteilt werden, dem Werber die Zechkosten zurückzuerstatten. Nur wer beweisen konnte, "seine Uerte selbst bezahlt zu haben", konnte als freier Mann heimkehren. Es kam vor, dass Werber die Kosten so hoch ansetzten, dass dem Dienstunwilligen nichts anderes übrig blieb, als doch Handgeld zu nehmen. Solche arme Unwissende hatten keine Ahnung, dass mit dem Abmarsch in eine Kompanie die Schuld nicht getilgt und aus der Welt geschafft war, sondern ihnen gleich beim Eintritt in seine Einheit aufgeladen wurde. Die Reaktion dieser zum Dienst Gepressten konnten nur Hass auf den Werber und den Hauptmann, Enttäuschung und ein Gefühl der Ohnmacht sein, und daraus wuchs der Wille zur Desertion bei erster sich bietender Gelegenheit.

Der Bearbeiter der Manuale der Rekrutenkammer wird beeindruckt vom häufigen Vorkommen der Redewendungen, die mit dem Engagierwein in Zusammenhang stehen. Da heisst es immer wieder, die Werbung sei "im Wein geschehen, in der Weinfeuchte, ohne Sinne beim Wein, unehrlich und listig geworben beim Wein, der Geworbene sei ganz mit Wein eingenommen, ganz beweint gewesen". Die Wirte, oft nicht nur Zubringer, sondern selbst Inhaber eines Werber-Patentes, hatten ein Interesse daran, den jungen Gästen die klaren Sinne zu rauben und sie reif für die Handgeldnahme zu machen. Sie zeigten einen Taler in der Runde herum, und wer ihn auch nur berührte, galt als geworben! In den Manualen ist gelegentlich recht anschaulich geschildert, wie es bei einer Werbung zuging. Der Werber sei immer um sein Opfer herumgestrichen und habe ihm den Hut genommen. Dann sei er damit in der Stube herumgetanzt und habe dazu aufgefordert, Geld zu nehmen. Auf viel-

fältiges Anhalten habe der vom Werber Ausersehene endlich zwei Taler genommen und damit gedingt. Der Erwischte beteuerte vor der Rekrutenkammer, "trunken" gewesen zu sein. Sobald einer der reichlich Bewirteten gedingt hatte, steckte ihm der Werber eine Kokarde an den Hut. Wenn einer die in den Farben des Hauptmann gehaltene Kokarde auch nur zum Scherz an den Hut steckte, galt er als geworben und war vollends gefangen. Die Zeche musste er später auch noch selbst bezahlen.

Im Jahre 1729 ereignete sich eine fast heitere Werbergeschichte, über die damals wohl weitherum gelacht worden war. Der Wirt von Asp, Joggli Wehrli, liess im Januar 1729 in seiner Wirtsstube den berüchtigten Werber Lieutenant Rudolf Rohr von Lenzburg für Frankreich werben. Der Wirt stellte den Engagierwein auf. Am Ende füllte er sich selbst damit, so dass es dem raffinierten Werber gelang, den Betrunkenen zu verleiten, Handgeld zu nehmen! Joggli Wehrli weigerte sich zu marschieren. Vor der Rekrutenkammer beteuerte er, dass seine Familie zugrunde ginge, wenn er marschieren müsste. Er sei bereit, alles für seine Loslassung zu zahlen. Neben der Rückerstattung des Handgeldes kostete ihn das trunkene Abenteuer viel Geld. Die Kosten für die eigentliche Anwerbung und 21 Tage Zehrung beim Werber betrugen 15 Kronen 12 Batzen, dazu musste er noch 10 Taler für den Mann entrichten, der an seiner Stelle in den Kriegsdienst zog. Auch Rudolf Bryner, der Wirt im Hard bei Wildegg, nahm 1766 betrunken Handgeld für fremden Kriegsdienst. Er weigerte sich zu marschieren und kam vor die Rekrutenkammer, die ihn um die hohe Summe von drei Dublonen lossprach. Wenn sich ein Wirt selbst mit Wein füllte und berauscht dingte, ereignete sich das Gleiche, was er oftmals Burschen und Männern angetan hatte. Es lag ein klein wenig ausgleichende Gerechtigkeit in solchem Geschehen. Nicht nur einzelne Wirte, sondern ebenso Zubringer, gelegentlich auch Unterhändler genannt, machten ihre Opfer trunken. Die Ueberlisteten erhielten vor der Rekrutenkammer ihre Freiheit zurück. Die Uebergriffe "unverständiger und unbesonnener Gehilfen" wurde verurteilt, wenn feststand, dass sie "die Sach im Trunk allzuweit getrieben" hätten. Schlechte Werber hatten gelehrige Schüler an ihren ebenso schlechten Gehilfen gefunden. Durch die Landschaften und Städte zogen also nicht nur arglistige, heimtückische Werber, sondern gefährliche Gehilfen, Zubringer und Anschlepper, die das Jahr hindurch Ausschau nach schwachen Burschen und Männern hielten, die sie bei der Werbung dem Werber zutreiben und zuhalten konnten. Gleich zu Beginn der starken Werbungen für

niederländische Dienste zu Anfang des 18. Jahrhunderts hielt die Rekrutenkammer fest, sie dulde keine arglistige Werbungen und Schliche. Das wird auch aus einem Schreiben der Kammer an den Rat von Zofingen vom 17. Januar 1705 ersichtlich. Darin ist festgehalten, dass die Werber und ihre Gehilfen, "wenn sie mit List oder Gewalt gedingt, sollen sie ihre Kosten verlieren". Ihre Auslagen müssten ihnen nicht erstattet werden.

Die Anwerbung und der Eintritt in ein Regiment waren ernste und entscheidende Ereignisse, die auf Tod und Leben gingen. Der Tod war den Soldaten nicht nur in den Kampfhandlungen nahe, sondern ebenso bei den verhältnismässig häufig auftretenden Infektionskrankheiten. Kampfhandlungen und Unglücksfälle hinterliessen Invalide, die für den Rest ihres Lebens gezeichnet und belastet blieben. Und am Anfang des Soldatendaseins stand immer ein Werber, der nur bei den aus eigenem Willen Geworbenen in guter Erinnerung blieb. Im Volk bildeten die Werber keinen geachteten, wohl eher einen gefürchteten und verachteten Stand. Eltern mussten ihren halbwüchsigen Söhnen einschärfen, nie mit solchen Leuten zusammenzukommen, sie zu fürchten und zu meiden. Sie sollten vor den im allgemeinen als arglistige Menschenfänger betrachteten "Anschaffer" von Nachschub in die Regimenter fliehen. Der ausgezeichnete Kenner der solothurnischen Fremdendienst-Verhältnisse von 1600 bis 1723, Gustav Allemann, hat auf seinem Gebiet auch die Werbemethoden untersucht. Sein Urteil über die Werber, die in einer Bern benachbarten Landschaft ihre Tätigkeit entfaltet hatten, ist vernichtend! "Durch lange Erfahrungen waren diese Werber routiniert, schlau und hinterlistig, vielfach abgefeimt, nicht verlegen, wenn es galt, Schwankende und Widerstrebende zu beeinflussen und zum Kriegsdienst zu überreden. Sie scheuten sich aber auch nicht vor der Anwendung bedenklicher Mittel und griffen selbst zur Lüge" [22]. Dieses Bild von den solothurnischen Werbern mag auch für die bernischen zutreffen. Bestimmt hatte ein Teil sich an die Instruktionen gehalten. Aber über der ganzen Einrichtung, mit der Werbung die Lücken in den Soldregimentern zu schliessen, lag die Versuchung, auf leichte Art Geld zu verdienen: Je mehr Rekruten nach Bern zur Vorstellung gebracht werden konnten, ob gesunde, bresthafte, freiwillig oder listig geworbene, umso grösser war für die Werber der Verdienst. 14 Taler pro Mann oder Jungen war kein geringer Betrag. Ueberall da, wo die "Beschaffung von Menschen" - und in der Werbung heisst es oft "anschaffen von Leuten" - vorgenommen wird, tauchen unweigerlich

Erinnerungen auf an Zeiten, in denen Menschenhandel geduldet war. Nicht zu Unrecht geisterte das hässliche Wort von den "Seelenverkäufern" wohl auch in unseren Landschaften herum [23].

Der Loskauf der reuigen Geworbenen

In den 41 Manualen der Rekrutenkammer treten Tausende von Menschen im Alter von 15 bis 40 Jahren auf, die auf irgendeine Art einem Werber ins Garn gegangen waren. Von den vieltausenden freiwillig Geworbenen ist in den Manualen begreiflicherweise nicht die Rede, da sie ja keinen Anlass zu Verhandlungen gaben. Die reuigen Geworbenen versuchten, sich mit allen Mitteln loszukaufen. Zuerst wandten sie sich an den Werber, dann aber auch an den Vertreter des Hauptmanns in Bern. Gelang es ihnen, eine Vereinbarung über den Loskauf, Akkord oder Convention genannt, zu treffen, legten sie dieses Dokument der Rekrutenkammer vor, welche es genehmigen musste. Die Reuigen hatten zwei Möglichkeiten, um frei zu werden: Erstens wenn sie vor der Rekrutenkammer beweisen konnten, dass sie unrechtmässig und unförmlich, das heisst mit Drohungen, Schlichen oder gar Gewalt, ohne Besinnung unter Einwirkung von Wein gedingt hatten, und zweitens konnten sich Begüterte freikaufen. Der Hauptmann musste jedoch immer sein Einverständnis zur Loslassung geben, wofür er sich meistens viel bezahlen liess. Die Liberierung wurde gleich wie ein rückgängig gemachter Kauf betrachtet, und alle Leute wussten, dass ein Reukauf oft teuer zu stehen kam. Die Loslassung betrachteten die Kompanie-Inhaber als einen aufgelösten Werbevertrag, von dem zurückzustehen wie beim Reukauf viel geleistet werden musste.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts, als der uniformierte Solddienst sich richtig zu entwickeln begann, gaben Hauptleute Reuige etwa frei mit der Bemerkung, sie wollten keine Unwilligen in ihren Kompanien haben. Sie verlangten aber, dass der Reuige die Auslagen zur Anwerbung eines andern Mannes an seiner Stelle entrichten musste, anfänglich etwa 10 Taler. Die Bedingung war die Rückgabe des empfangenen Handgeldes. Im Laufe des Jahrhunderts aber erwuchs daraus so etwas wie ein gutgehendes Geldgeschäft, indem die Hauptleute hohe Zahlungen von den Reuigen verlangten, von Leuten, die unter Angst und seelischem Druck standen und bereit waren, alles Erschwingliche anzubieten. Nach der Rückerstattung des bezogenen Handgeldes mussten die

sogenannten Werbungskosten bezahlt werden. Sie bestanden aus den Auslagen für das Zechgelage, die Bemühungen des Werbers, für dessen Gänge und Läufe, dazu noch öfters die Kosten für die Stellung "eines andern Mannes" an der Stelle des Reuigen. Am Ende schlugen die Hauptleute noch eine Summe als Entschädigung für ihr Einverständnis zur Loslassung, das sogenannte Dédommagement, dazu. Der ganze Reue-Betrag machte oft runde Summen von 20, 40 und mehr Talern, Kronen oder Livres aus. Der Leser kann in dieser Arbeit nachlesen, wie in den 1730er Jahren der Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden es verstand, auf diese Weise zu Geld zu kommen. Jeder Reuige wusste, dass er bei der Loslassung etwas verlieren musste. Aber es waren im Laufe des Jahrhunderts immer grössere Summen dafür aufzubringen. Nur Begüterte konnten so hohe Beträge aus eigenen Mitteln beschaffen, die andern Schuldner mussten versuchen, Geldgeber oder Bürgen zu finden. Das war wohl keine leichte Sache, denn wer bürgte schon einem Armen gerne, dazu noch für ein selbstverschuldetes Abenteuer? Wer keine Geldgeber oder Bürgen fand, musste abmarschieren. Ein Teil der Armen versuchte wohl gar nicht, sich beim Hauptmann loszukaufen, sondern wählte den andern noch übrig gebliebenen Weg, nämlich die Desertion. Die Loskaufsummen stiegen im Laufe des Jahrhunderts immer mehr. Wer ein Darlehen hatte aufnehmen müssen, konnte jahrelang daran arbeiten und abverdienen. Es gelang den Werbern doch immer und immer wieder, neue Opfer zu finden, vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Die Zahl der losgekauften Reuigen aus dem bernischen Aargau betrug 372. Das mag auf den ersten Blick keine sehr grosse Anzahl erscheinen. Wer sie aber auf das gesamte bernische Staatsgebiet überträgt, kann daraus ableiten, dass die Gesamtzahl der losgekauften Geworbenen einige tausend betrug. Die Manuale der Rekrutenkammer sind angefüllt mit Liberierungsverhandlungen, die immer wieder vorkommende Routinegeschäfte bildeten. Die Kammer begnügte sich öfters damit, den Vertreter des Hauptmanns und den Schuldner nur zusammenzubringen, um die Schuld zu bestimmen, ohne sich fest in das Geschäft einzumischen. Den ihr am Ende unterbreiteten Akkord genehmigte sie in der Regel. Die Reuigen erbaten gelegentlich etwas Bedenkzeit und überlegten, ob sich ihnen zwischen zahlen, abmarschieren oder flüchten noch eine andere Möglichkeit bieten könnte, was nie der Fall war. Dann erklärten sie, "sie wollten nun zahlen".

Die Freilassung der bresthaften und kleingewachsenen Geworbenen

Nicht alle Freigelassenen mussten für die Loslassung bezahlen. Unter den der Rekrutenkammer Vorgestellten befand sich stets eine Anzahl, die krank oder zu klein an Körpergrösse war. Wenn Bresthafte von einem Feldscher entdeckt werden konnten, wie etwa die Räudigen, die in "grässlichen venerischen Umständen sich Befindenden", die Krummen, Lahmen, Estropierten oder sonst mit einem Leibesschaden Behafteten, dann erhielten sie sogleich die Freiheit. In der Regel durften sie das empfangene Handgeld behalten und erhielten meistens noch einen Beitrag für die Heimreise, etwa zehn Batzen pro Tag - alles auf Kosten der Werber, welche die Bresthaftigkeit bei der Anwerbung hätten erkennen können. Mit dieser Massnahme wollte die Rekrutenkammer die Werber auf einfache Art zu mehr Zurückhaltung und Ehrlichkeit in der Anwerbung zwingen. Die Bestraften durften den Verlust nicht ihrem Auftraggeber aufbürden. Bei weniger augenscheinlichen Bresten wie grosse Einfalt, blöde Sinne, Imbecilität, Missverstand, Schwachsinn, Epilepsie, Syphilis im Anfangsstadium, Brüche, Mangel an Gehör und Sehkraft mussten die Scherer schon bedeutend mehr leisten, um die versteckten Krankheiten zu finden. Es ist deshalb begreiflich, dass immer wieder solche Bresthafte unentdeckt abmarschieren konnten. Sie kamen jedoch alle wieder von den Regimentern zurück, wenn sich dort ihre Dienstuntauglichkeit herausgestellt hatte. Rekruten mit Hand- oder Armlähmungen konnten kein Gewehr tragen und bei den Waffenübungen nicht mithalten. Sie wurden als Ausgemusterte zurückgeschickt. Insgesamt sandten die Berner Regimenter 68 Ausgemusterte aus dem Unteraargau in die Heimat zurück. Die Werber hätten nach der Instruktion nur gesunde Männer anwerben dürfen. Zur Strafe erhielten die Fehlbaren die Auflage, den Freigelassenen ein gutes Reisegeld zu verabfolgen. In einigen Fällen gelang es bresthaften Geworbenen, den gesundheitlichen Schaden vor dem Werber zu verheimlichen und sich auf seine Fragen hin als gesund auszugeben. Wenn sie bei der Vorstellung in Bern entdeckt wurden, mussten sie das bezogene Handgeld und die Werbungskosten zurückerstatten, erst dann durften sie sich als losgelassen betrachten. Wenn sie einen groben Betrug unternahmen, kamen sie einen Tag oder länger in die Gefangenschaft. Den Betrügern verbot die Rekrutenkammer, sich inskünftig wieder auf die Werbeplätze zu begeben. Es gelang jedoch einigen durchtriebenen Bresthaften, ein zweites oder sogar drittes Mal Handgeld zu nehmen. Wer mit dem Bre-

sten ein gewagtes Spiel trieb, riskierte, in das Schallenwerk gesperrt zu werden. Da in den Liberierungsfällen nicht immer der Grund der Freilassung angegeben ist, kann die genaue Zahl der aus Krankheits- und Invaliditätsgründen Losgesprochenen nicht festgestellt werden.

Als sich die bernischen Regimenter in den Niederlanden zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu formieren begannen, verlangten die dortigen Musterungsbehörden und Inspektoren von den Rekruten "in der Länge nit minder als fünf Schuh 5 Zoll", nach heutigem Mass etwas mehr als anderthalb Meter. Die Werber erhielten damals von der Rekrutenkammer den Auftrag, nur schöne und grosse Männer zu werben. Ein Jahrzehnt später scheint das Mindestmass etwas herabgesetzt worden zu sein, denn es finden sich einige Stellen in den Manualen, welche nur noch von fünf Schuh hoch sprechen.

Bei der Körpergrösse konnte sich kein Werber herausreden, das Mass eines Geworbenen nicht gekannt zu haben. Sie waren verpflichtet, sich "an das Mäss" zu halten. Die Rekrutenkammer wies immer wieder darauf hin, dass die Rekruten "ohne schuech mit dem besigleten mäss gemässen werden sollind". Die Kompaniekommandanten liessen sich auch nicht auf einen Handel ein, junge Rekruten würden ja noch wachsen! Sie wussten, dass bei den Meisten "kein Wachstum mehr zu erhoffen" war. Bei den General-Revuen wären zu kleine Soldaten sofort aufgefallen und hätten dem Hauptmann nur Aerger gebracht. Die Rekrutenkammer wies bei der Präsentation in Bern insgesamt 110 Unteraargauer zurück, weil sie das Mindestmass nicht erreichten. Das Quellenmaterial gibt keine Hinweise darauf, ob diese wegen "Kürze" Freigelassenen darüber erfreut oder betrübt gewesen waren. Solche Losgelassene durften, gleich wie die Bresthaften, inskünftig keine Werbeplätze mehr aufsuchen. Dingten sie noch einmal, betrachtete sie die Rekrutenkammer als Betrüger, liess sie einsperren und drohte ihnen an, sie bei weiteren Betrügereien mit dem Schallenwerk zu bestrafen.

Die Lossprechung von Geworbenen aus sozialen Gründen

Am meisten berühren den Bearbeiter der Manuale der Rekrutenkammer die Schilderungen, wie Eltern, Ehefrauen, Eheverlobte ihre geworbenen Angehörigen wieder zurückholen, sogar flehentlich erbitten und erbetteln wollten. Im dritten Teil dieser Arbeit sind typische Beispiele aufgeführt. Da erscheinen die Menschen des 18. Jahrhunderts, als ob

sie heute leben und sprechen, um Verständnis und Gnade anhalten würden. Immer wieder möchten Geworbene frei werden, weil sie Weib und Kinder haben. Bei solchen Familienvätern kann man annehmen, dass die meisten von ihnen von den Werbern betrunken gemacht und arglistig geworben worden waren. Gelegentlich baten Ehefrauen mit ihren Kindern um Loslassung ihres Ernährers. Am 18. Januar 1727 stand Heinrich Häusermann von Egliswil vor der Rekrutenkammer. Er hatte im Trunk gedingt. Mit Frau und Kindern lebte er in äusserster Armut - und das wollte damals etwas heissen - so dass der Landvogt von Lenzburg darob milde gestimmt und bereit war, ihn gegen Erstattung der Kosten loszulassen. Der Amtmann hatte damit menschlich gehandelt, jedoch seine Befugnis überschritten. Die für Loslassungen allein zuständige Rekrutenkammer erteilte ihm einen Verweis. Ein Ereignis aus dem Jahre 1739 zeigt auf, welche Zerstörung eine Anwerbung in eine Familie tragen konnte. Im März jenes Jahres reisten die Ehefrauen von Friedrich und Hans Wüest von Lupfig mit einer vom Amtmann beglaubigten Bittschrift nach Bern vor die Rekrutenkammer, wo sie ihre geworbenen Ehemänner zurückholen wollten. Diese waren jedoch bereits zehn Tage vorher zu ihrem Regiment in Sardinien-Piemont abmarschiert. Die Kammer versuchte, eine Verabschiedung der Rekruten beim Regimentskommando zu erreichen. Bei Hans Wüest gelang es, Friedrich musste ein Jahr fünf Monate im Dienst aushalten. Nicht nur Väter und Ehemänner baten um Freilassung, sondern auch viele Ledige. Sie waren etwa die einzige Stütze mittelloser Eltern, der einzige Trost einer depressiven Mutter, eines verwitweten Vaters, gebrechlicher Eltern, welche ohne die Hilfe des Sohnes ihre Aecker nicht mehr bestellen konnten. In allen Loslassungsfällen musste der Hauptmann oder dessen Vertreter in Bern die Zustimmung erteilen und die Höhe der geforderten Entschädigung angeben. Eigentlich erlitt der Hauptmann gar keinen Verlust, denn er bekam auf alle Fälle einen Rekruten, sei es den Ersatzmann oder einen auf die gewohnte Weise Geworbenen. Zeigte sich bei den Verhandlungen, dass ein Geworbener mutwillig und leichtsinnig gedingt hatte und nachher frei werden wollte, wurde er neben der Kostenzahlung noch für mindestens 24 Stunden in die Gefangenschaft gesetzt. So erging es im März 1730 Ueli Nussbaum von Densbüren, und er musste zudem für die Aeffung und Beschimpfung des Werbers noch sechs Taler erlegen. Lag bei der Anwerbung nur ein gewisser Leichtsinn beim Geworbenen vor, erhielt er nicht immer die Gefangenschaftsstrafe, wohl aber eine Verwarnung.

Die Zahl der liberierten Geworbenen aus dem Unteraargau beträgt 372. Viele von ihnen sind aus sozialen Gründen freigesprochen worden, immer unter der Voraussetzung, dass sie zahlen konnten. Die Hereingelegten suchten nach Gründen, die sie der Rekrutenkammer vorlegen konnten. Sie verschafften sich bei den Dorfvorgesetzten Bittschriften an die Kammer. Die Dorfbehörden waren immer bereit zu helfen, denn sie wollten verhindern, dass eine Familie den Ernährer verlor und der Gemeinde zur Last fiel. Einige Prädikanten setzten ebenfalls Bittschriften auf, was aber die Mitglieder der Rekrutenkammer ungern sahen. Das erfuhr auch der Prädikant Niklaus Richner von Niederwil. Als früherer Feldprediger in den Niederlanden konnte er die Reuigen gut beraten, was ihm jedoch obrigkeitlich untersagt wurde [24]. Bei den Verhandlungen machte es die Rekrutenkammer den Unwilligen nicht in jedem Fall leicht, sondern schickte eine Anzahl zum Abmarsch. Elf Unteraargauer waren gezwungen, mit einem Transport zum Regiment zu marschieren. Die Verschickten erscheinen meistens wieder in den Kompanierödeln unter den als Deserteure Aufgeführten, die einen früher, die andern später.

In einzelnen Fällen mussten Reuige mit Zeugen beweisen, dass sie listig geworben worden waren. Das Herbeischaffen eines oder mehrerer Zeugen war nicht immer leicht, denn die Werber waren reicher, mächtiger und schlauer als ihre Ankläger und scheuten sich nicht vor Bestechung und Verführung zu falschen Aussagen. Sie liessen in den Wirtshäusern von Trinkkumpanen Zettel unterschreiben, auf denen falsche Aussagen standen. Wenn dann aber doch die Wahrheit an den Tag kam, bestrafte die Rekrutenkammer die meineidigen Werber mit einigen Tagen Gefangenschaft und dem Entzug des Werber-Patents. Die gekauften Zeugen kamen mit einer kürzeren Gefängnisstrafe davon. Alle Eingesperrten aber wurden erst dann freigelassen, wenn jemand für sie die Kefikosten entrichtet hatte. Die Obrigkeit wollte nicht mit Auslagen für Meineidige und Lügner belastet werden. Es kam auch vor, dass die Rekrutenkammer reuigen, zum Kriegsdienst Unwilligen, die sie als Lügner und Simulanten betrachtete, unrecht tat. So erging es 1782 Kaspar Richner von Schafisheim, welcher erklärte, er leide an Schwermut und "Besinnungslosigkeit". Der Werber jedoch sagte aus, "solches an ihm nicht verspürt zu haben". Der Rekrut kam nach dem Piemont, litt auch dort an Schwermut, wohl in der Form von starkem Heimweh, und er musste auf Kosten des Regimentskommandanten zurückgeführt werden. Wenn die vorgebrachten Gründe der Reuigen nicht zur Lossprechung ausreich-

ten, heisst es im Manual kurz und bündig "soll marschieren" oder auch etwa "der Kerl soll marschieren".

Die Hauptleute oder ihre Vertreter in Bern liessen sich im allgemeinen von den vorgebrachten sozialen Gründen beeindrucken. Sie hatten ohnehin nicht die Gewohnheit, um die Reuigen zu kämpfen und ihren Diensteintritt zu erzwingen. Sie wollten auch vermeiden, dass ihre Kompanien aus einem Haufen Unwilliger und Unvertrauter bestanden, auf die kein Verlass war. Die Treulosigkeit, wie die Offiziere den Hang zur Desertion nannten, war in den Fremdenregimentern mehr als genug verbreitet. Kein Reuiger aber kam darum herum, mit ihnen über die Auskaufsumme zu verhandeln, bar zu bezahlen oder Bürgschaften zu stellen.

Die Fälle von Liberierung stiegen im Laufe des Jahrhunderts stetig an. Die Manualschreiber bemühten sich oft kaum mehr, die Gründe des Auskaufs anzugeben, sondern hielten einfach fest, ein Akkord sei genehmigt worden. Die Rekrutenkammer beschränkte sich oft darauf, übersetzte Forderungen der Hauptleute auf ein gerecht erscheinendes Mass zu reduzieren oder etwa darauf hinzuweisen, ein loszulassender Familienvater sei sehr arm und verdiene eine Berechnung "auf mildem Fuss". Wegen der häufig fehlenden Angabe von Loslassungsgründen ist es nicht möglich, für die 482 Fälle von liberierten Geworbenen aus dem bernischen Aargau detaillierte Angaben zu machen und die verschiedenen Begründungen in Gruppen, Zahlen und Prozenten festzuhalten. Die 482 Fälle setzen sich zusammen aus 110 befreiten Kleingewachsenen und 372 Kranken, körperlich und geistig Schwachen, Epileptikern und einer Mehrheit von Reuigen, die auch vor der Rekrutenkammer nicht zum Marschieren umgestimmt werden konnte, jedoch zahlungsfähig war.

Angehörige einer besonderen Gruppe in unserem Volk durften niemals in fremde Kriegsdienste ziehen. Seit dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert bestanden Vorurteile gegen sie. Es waren Menschen, die verachtet, gemieden und sogar verfemt waren. Regierende und Regierte nahmen die Dienste dieser Ausgestossenen an, hielten sich aber von ihnen fern. Es waren die Henker, auch Scharf- oder Nachrichter genannt, und die Wasenmeister, in einzelnen Gegenden auch Schinder oder Abdecker geheissen. Die Henker mussten in obrigkeitlichem Auftrag die Verurteilten hinrichten, torturieren, brandmarken, prügeln und an den Pranger stellen - aber trotz dieses "Dienstes" an der Allgemeinheit wollte kein sogenannter ehrlicher Mensch etwas mit ihnen gemein haben. Sie galten als Verfemte. Die Wasenmeister hatten den

Auftrag, das verendete Vieh zu verscharren und leisteten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Seuchen - aber das Volk zählte auch sie wie die Henker zu den "unehrlichen Leuten". Nun ist es interessant, die Reaktion der Rekrutenkammer kennen zu lernen, wenn sich gelegentlich ein Abkömmling von "Unehrlichen" anwerben liess und in Bern zur Präsentation erschien. In vier Fällen entdeckte die Kammer solche Leute. Obwohl sich kein Aargauer unter ihnen befand, sollen sie hier aus kulturgeschichtlichem Interesse erwähnt werden. Es ist gar nicht so sicher, ob nicht doch einmal ein Geworbener aus einer aargauischen Wasenmeisterfamilie durch die Präsentation schlüpfte und bis zu seiner unweigerlich erfolgten Entdeckung Dienst leistete. Am 10.1.1731 holte die Rekrutenkammer den bereits vorgestellten und zum Transport eingeschriebenen David Frey zurück, weil er im Schinderhandwerk gearbeitet habe und seine Mutter eines Wasenmeisters Tochter sei, "weswegen er nit könne in Dienst genommen werden". Er wurde sogleich nach Hause gewiesen. Fünfzehn Jahre später, am 22.2.1746, präsentierte sich der für die Niederlande geworbene Niklaus Hotz. Er erhielt sogleich die Loslassung, "weilen er von einer Henker-race" stamme. Das Handgeld durfte er behalten. Die Rekrutenkammer auferlegte ihm die strenge Weisung, inskünftig die Werbeplätze zu meiden, sonst würde er einer angemessenen Strafe zugeführt werden. Fast dreissig Jahre später, am 15.7.1772, stand Johann Rudolf Ott vor der Rekrutenkammer. Als Enkel eines Scharfrichters, des Sohnes Sohn, durfte er nicht in den Kriegsdienst ziehen, musste das Handgeld zurückerstatten und nach Hause kehren. Nur acht Jahre später, am 21.8.1780, erklärte die Kammer den Oberländer Christian Steger, eines Wasenmeisters Sohn, als dienstunfähig und verurteilte ihn wegen der Verhehlung seiner "unehrlichen Herkunft" bei der Anwerbung zur Bezahlung von 22 Kronen an den Major. Weiter erhielt er noch die strenge Verwarnung, sich bei keiner Werbung mehr antreffen zu lassen. Alle vier Losgelassenen büssten für das Handwerk von Eltern oder Grosseltern und litten unter einem sehr tief verwurzelten Vorurteil des Volkes.

Die geflüchteten Geworbenen oder die Citierten

In den Manualen der Rekrutenkammer kommt häufig der Ausdruck vor, ein Geworbener sei "aus der Werbung gewichen". Es handelt sich hier um die Gruppe von Geworbenen, welche den Befehl zum Abmarsch erhalten

hatten, aber nicht gewillt waren zu gehorchen. Einige verliessen die Heimat schon vor dem Marsch nach Bern. Wohin sie sich geflüchtet hatten, kann im Archivmaterial nicht gefunden werden. Das blieb wohl oft auch für die nächsten Angehörigen ein Geheimnis. Die Amtleute melden jeweilen nach Bern, der Gesuchte habe sich "ins Ausland entäussert". Das Ausland konnten die nahe gelegenen Freien Aemter, die Grafschaft Baden, das Fricktal oder auch weiter entfernte Gebiete gewesen sein. In allen diesen Fällen klagten die betreffenden Hauptleute, deren Sachwalter oder auch die Werber vor der Rekrutenkammer. Daraufhin wandte diese Behörde das gebräuchliche Mittel der Citation an. Jeder "aus der Werbung Geloffene" wurde an seinem Wohnort durch Vermittlung der Amtleute und Dorfvorgesetzten aufgefordert, auf einen bestimmten Tag in Bern vor der Rekrutenkammer zu erscheinen. Eine solche schriftliche Citation, die am Rathaus oder an der Haustüre des Citierten befestigt war, konnte jedermann lesen. Dreimal hintereinander konnte citiert werden, meistens in Abständen von zwei Wochen. Gelegentlich setzten übereifrige Amtleute Citierte, die sich noch im Lande befanden, in die Gefangenschaft und liessen sie durch Harschierer vor die Rekrutenkammer führen. Dieses Verfahren widersprach den obrigkeitlichen Ordnungen. Zudem war die Kammer auch nicht bereit, die Kefi- und Alharbringungskosten zu übernehmen. Vermutlich durfte ein übereifriger Amtmann diese Kosten auch nicht in seiner alljährlichen Abrechnung aufführen und der Obrigkeit verrechnen, sondern musste sie wohl selbst tragen. Die Rekrutenkammer betonte immer wieder, die Citierten sollten "ledig und ungebunden" in Bern erscheinen.

Aus dem Berner Aargau leisteten 138 geflüchtete Geworbene keinem Citat Folge und blieben dauernd oder eine Zeitlang verschwunden. Was aus ihnen wurde, weiss man aus den hier benützten Quellen nicht. In dieser Frage könnten die Lokalhistoriker Erfolg haben. Es darf vermutet werden, dass ein Teil der Geflüchteten doch nach einiger Zeit, vielleicht auch erst nach Jahren, wieder in die Heimat zurückkehrte. Dort konnten sie sich vielleicht den verlangten Betrag zum Loskauf verschaffen und den Hauptmann befriedigen. Ein anderer Teil der zurückgekehrten Citierten ist vielleicht durch die Maschen einer nur in Ansätzen vorhandenen, sehr sparsamen Verwaltungsbürokratie geschlüpft. Die Landvögte hatten inzwischen gewechselt, die ihnen beigeordneten Landschreiber bearbeiteten wichtigere Geschäfte als erfolglos abgelaufene Citationen. Kontrollbücher über die sogenannten Ausgewichenen existierten damals kaum, und die in den Dörfern wohnenden

Untervögte dürften wohl mit verschiedenen Mitteln und Beziehungen dazu gebracht worden sein, keine Anzeige über die Rückkehr eines früher Gesuchten Anzeige zu erstatten. So konnte in früheren Zeiten nicht selten Gras über eine unangenehme Sache wachsen. Nicht auszuschliessen aber ist, dass ein Teil der "in das Ausland Verloffenen" am Ende doch noch dorthin kam, wohin sie nicht hatten ziehen wollen, nämlich in einen fremden Kriegsdienst. Werber lauerten in grosser Zahl rund um das Gebiet der Eidgenossenschaft. Alle Mächte wollten Schweizer anwerben, für die gute Prämien bezahlt wurden. Es war sogar möglich, dass ein Geflüchteter im Extremfall mit einem venezianischen Soldverband in Ost- und Südeuropa gegen die Türken kämpfen musste, von diesen gefangengenommen und in die Sklaverei verkauft werden konnte [25].

Die Gwaltpatente gegen desertierte Soldaten und Rekruten

Die Citation war ein zu schwaches Mittel, um die Unwilligen zum Abmarsch zu veranlassen. Ein viel stärkeres Instrument, über das die Rekrutenkammer verfügte, stellte das Gwaltpatent dar. Es kam in den weitaus meisten Fällen gegen Soldaten, die aus ihrer Kompanie unter Hinterlassung von Schulden beim Hauptmann desertiert waren, zur Anwendung. In einigen wenigen Fällen von betrugsverdächtigen Citierten wandte die Kammer ebenfalls das Mittel der Gwaltpatente an. Jeder Hauptmann, der nach Bern eine Desertion meldete, war verpflichtet, eine getreue Abschrift des Décompte-Blattes des Deserteurs beizulegen. Die Rekrutenkammer interessierte sich nur für die mit Schulden Ausgerissenen. Sie wollte sich ein Bild von der Grösse und der Art der Verschuldung des desertierten Soldaten machen und die noch abzudienende Zeit kennen, bevor sie dem Hauptmann gegen Entrichtung eines Pfundes ein Gwaltpatent zur Behändigung des Fehlbaren ausstellte. Damit konnte der Hauptmann oder sein Sachwalter den Deserteur durch die Amtleute in der Heimat gefangensetzen lassen. In den ersten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts scheint das Gwaltpatent noch recht hitzig gehandhabt worden zu sein, soweit man dies aus einzelnen verwendeten Ausdrücken schliessen kann. Im Jahre 1710 übermittelte die Kammer einigen Amtleuten Verzeichnisse von Deserteuren mit der Aufforderung, ihnen "nachzujagen, um gutes schleuniges Recht zu administrieren". Fünf Jahre später forderte die Kammer einen Hauptmann auf, ein Verzeichnis aller Leute einzusenden, "so er zu bejagen be-

gehrt". Die Rekrutenkammer beschrieb 1716 die Kraft und die Gewalt des Patents, mit dem die Hauptleute die Ausreisser "behändigen, festnehmen und gwahrsamlich alhar in die gfänknus führen lassen" könnten. Vier Jahre später erhielt ein Hauptmann ein Gwaltpatent, "um seine Ausreisser zu behändigen". Im Laufe der Zeit konzentrierten sich die Verhandlungen der Kammer immer mehr auf die Frage der Zahlungsfähigkeit und rückten weg vom Tatbestand der Desertion. Von Anfang an hielt die Rekrutenkammer jedoch daran fest, dass ein Amtmann aufgrund eines Gwaltpatents einen Deserteur nur dann in die Gefangenschaft stecken durfte, wenn ein Kompanie-Inhaber als Antragsteller sich für die Uebernahme aller entstehenden Kosten verbürgte. Sonst blieb ein verfolgter Deserteur frei. Der Staat Bern trug keine Kosten für das auf privatrechtlicher Basis abgeschlossene Dienstverhältnis zwischen Kompanie-Inhaber und Soldat [26]. Beim fremden Kriegsdienst herrschten andere rechtliche Verhältnisse als beim bernischen Staat und seiner Miliz. Zudem war die Staatsverwaltung sparsam und belud sich nie mit Ausgaben, die sie nicht direkt berührten.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erteilte die Rekrutenkammer insgesamt 844 Gwaltpatente gegen unteraargauische mit Schulden desertierte Soldaten. Das scheint bei einer Gesamtzahl von 2206 unteraargauischen Deserteuren verhältnismässig wenig zu sein, nur 40%. Es braucht nun nicht zu heissen, dass bloss die 844 Soldaten und Unteroffiziere mit Schulden desertiert waren, sondern die Hauptleute stellten bloss für diese Verfolgten den Antrag auf ein Gwaltpatent. Neben ihnen gab es sicher noch eine Reihe kleinerer Schuldner, für die kein Antrag gestellt worden war, weil ihre Schulden nicht so gross waren, dass sich eine Verfolgung gelohnt hätte. Vor allem in den Fällen, in denen die Deserteure Gewehr, Säbel und Lederzeug bei der Kompanie zurückgelassen hatten, verkleinerte sich die Schuld. Die Armatur stellte einen ziemlich grossen Wert dar und konnte vom Hauptmann an einen eintretenden Rekruten weiterverkauft werden. Die Frage der Anrechnung der Armatur kam sogar einmal bei der Zumessung einer Schallenwerkstrafe zur Sprache. Tatsächlich erhielten Deserteure, welche die Armatur hinterlassen hatten, eine kürzere Zuchthausstrafe. Das Wegbringen oder Verkaufen von Waffen musste kriegsgerichtlich geahndet werden und zwar immer mit Spiessrutenlaufen. Von den 844 mit einem Gwaltpatent Verfolgten liberierte die Rekrutenkammer 44, nachdem sie alle Kosten erstattet oder dafür Bürgschaft gestellt hatten. Was geschah mit den übrigen 800? Vermutlich wurde beim grössten Teil, gleich wie

bei den losgesprochenen Geworbenen, zwischen den Parteien ein Akkord getroffen. Die Rekrutenkammer begrüsste es, wenn sich ein Deserteur mit seinem früheren Hauptmann gütlich abfand. Dann wurde die Vereinbarung genehmigt, und hie und da bemerkte ein Schreiber, "denn wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter". Was aber geschah mit den Mittellosen, die weder Zahlungen leisten, noch Bürgen aufbringen konnten? Sie erhielten, wenn sie vor die Rekrutenkammer kamen, eine Strafe wegen Insolvenz, also nicht wegen der Desertion, sondern wegen der Zahlungsunfähigkeit! Hier bestraften die Mitglieder der Rekrutenkammer die Armut. Wer nicht bezahlen konnte, betrog den Hauptmann. Ein Insolventer durfte, so argumentierten die Kammerherren, nicht desertieren. Tat er das dennoch, lief er Gefahr, als Betrüger verurteilt und ins Schallenwerk gesperrt zu werden. Da die Zahl der mit Zuchthaus Bestraften verhältnismässig gering ist, darf angenommen werden, dass ein Teil der 800 Nicht-Liberierten das Land wieder verlassen musste. Ein anderer Teil blieb zum vorneherein im Ausland. Es ist wahrscheinlich, dass etliche nach kürzerer oder längerer Zeit doch in die Heimat kamen und sich etwa gleich verhielten wie die heimkehrenden Citierten.

Das Ziel der Deserteure blieb immer, den Abschied zu erhalten. Wenn sie gezahlt hatten, sollte ihnen der Hauptmann das begehrte Schriftstück aushändigen. Eigentlich erst dann konnte sich der Deserteur als losgelassen vorkommen. Das Gwaltpatent blieb so lange in Kraft, bis alle Ansprüche des Hauptmanns restlos erfüllt waren. Bis zu diesem Zeitpunkt stand stets die Drohung über dem Schuldner: Zahlen - zum Regiment zurück - in Gefangenschaft geraten - in der Gefangenschaft bleiben - ins Schallenwerk gesperrt werden. Einzelne mittellose Deserteure werden lieber ins Ausland gegangen sein, als in der Heimat zu einem ehrlosen Schallenwerkler herabzusinken. Eine grosse Lehre mussten alle Deserteure, welche die Kompanie mit Schulden verlassen hatten, in der Heimat machen: Dass die Hauptleute mächtiger und stärker waren als sie.

Als Rudolf Häusermann von Egliswil nach sieben Monaten aus niederländischem Dienst desertiert war, versuchte die Ehefrau des Hauptmanns die Schuld einzutreiben. Sie wurde jedoch von der Rekrutenkammer abgewiesen. Nur der Sachwalter des Hauptmanns durfte dieses Geschäft besorgen. Wenn Deserteure den vorgeschlagenen Loskaufsbetrag übersetzt fanden, versuchte die Rekrutenkammer den Streit zu schlichten, wenn sie eine der Parteien anrief. Sie moderierte gelegentlich

Forderungen der Hauptleute, sie sollten sich mit 25 statt 31 Talern begnügen, aber hin und wieder forderte sie auch Deserteure auf, den schuldigen Décompte von 56 Pfund und 20 Taler "Entschädnus" an den Hauptmann zu erstatten, "das finden Meine Herren der Rekrutenkammer ganz billich". Viele Hauptleute zogen es vor, Deserteure gefangennehmen und nach Bern überführen zu lassen, weil man ihnen dort eher androhen konnte, den Hauptmann zu befriedigen oder aber in der Gefangenschaft zu bleiben.

Die Deserteure setzten mit wenigen Ausnahmen an ihrer Verschuldung im Décompte nichts aus und anerkannten sie. Hingegen lehnten sie öfters die Höhe der Bonification ab, die Entschädigung an den Hauptmann für entgangene Dienstzeit. Sie sahen nicht ein, was ihm entgangen sein sollte, da ja der Strom der Rekruten in die Kompanie stets floss und der Deserteur keine oder nur eine geringe Lücke hinterliess. Wozu sollte der Hauptmann "für die restierende Dienstzeit" ein Dédommagement verlangen können, dazu noch sehr oft so viel? Das bot Stoff für Auseinandersetzungen und Streit. Hin und wieder wollte einem Vater, der sich für die Auslösung seines Sohnes verbürgt hatte, die Entschädigung an den Hauptmann "für die entgangene Dienstzeit" nicht einleuchten, und er war nur bereit, einen Teil zu entrichten. Einmal wurde ein Vater zur Zahlung von 52 Gulden verpflichtet. Er musste sogar bar bezahlen, sonst wäre sein Sohn aus dem Gefängnisturm direkt ins Schallenwerk geführt worden.

In sieben Fällen waren Deserteure aus dem Unteraargau nicht Schuldner, sondern besassen beim Hauptmann ein Guthaben. Die noch zu leistenden Dienstzeiten der sieben Verfolgten bewegten sich zwischen 61 Monaten und 26 Tagen, und die Guthaben lagen zwischen zwei holländischen Gulden und 81 piemontesischen Pfunden. Jakob Richner von Suhr diente von 1779 bis 1789 9 Jahre 11 Monate in der Kompanie von Major Bucher im Piemont. 26 Tage vor Ablauf der gedingten Zeit desertierte er bei einem Guthaben von 8 Pfund. Unmittelbar vor der Verabschiedung nahm er das Risiko einer Desertion auf sich. Es ist nicht zu verstehen, was sich im Kopf dieses Soldaten abgespielt haben musste, vielleicht überwogen Heimweh, Ungeduld, Auflehnung gegen Vorkommnisse im Dienstbetrieb oder anderes mehr. Vermutlich hatte er die Desertion mit Johann Rudolf Zobrist von Hendschiken geplant, der mit 96 Pfund Schulden nach 10 Jahren 2 Monaten Dienst ausriss. Major Bucher liess beide Deserteure mit einem Gwaltpatent verfolgen, was im Fall des Soldaten Zobrist begreiflich ist, jedoch nicht bei dem

bis auf 26 Tage ausgedienten Jakob Richner mit seinem Guthaben. Der Kompaniekommandant konnte bei einem Guthaben und weniger als einem Monat Dienstzeitverlust keine Bonification beanspruchen. Er wollte vermutlich bei der Rekrutenkammer einfach eine Bestrafung für die Desertion erzwingen. An diesem Beispiel zeigt sich erneut, wie der ganze Gwaltpatent-Apparat zugunsten der Kompanie-Inhaber spielte. Beim Bezug des Patents hatte jeder Hauptmann das Recht zu erklären, dass er sich nicht mit Geld begnügen werde, sondern auf einer Leibesstrafe wie Gefangenschaft, Schallenwerk oder einer Schandstrafe wie Pranger und dem hölzernen Kragen beharre. Entscheidend war jedoch stets, was die einzelnen Mitglieder der Rekrutenkammer von einem Fall hielten. Die Urteile der Kammer waren nicht gleichförmig und während Jahrzehnten unverändert, sondern sie wechselten je nach der Zusammensetzung dieser Behörde. Dann spielten die Zeitereignisse eine Rolle. Wenn eine grosse Augmentation stattfand, wurde den Werbern mehr Spielraum gelassen, damit die geforderten Truppen innert der vorgesehenen Zeit gestellt werden konnten.

Es steht fest, dass die Einrichtung der Gwaltpatente ein erfolgreiches, ja gefürchtetes Instrument darstellte. Das Gwaltpatent war auch aus dem Grunde gefährlich, weil es nicht verjährte und wie eine Zeitbombe wirken konnte. Das musste Jakob Müller von Seon erfahren, der 1764 desertiert war. Sein damaliger Hauptmann von Tavel holte sich volle 16 Jahre später wieder ein Gwaltpatent gegen den Deserteur! Die Gemeindevorgesetzten und der Pfarrer baten die Rekrutenkammer mit Erfolg um Milde bei der Beurteilung des Falles, so dass Jakob Müller mit zwei Neuen Dublonen Loskauf und Dédommagement davonkam. Dieser Betrag war von dem an Blödsinnigkeit und Schwermut leidenden Verfolgten nicht aufzubringen. Die Gemeinde musste den Hauptmann zufriedenstellen. An diesem Beispiel zeigt sich eine Kehrseite des Solddienstes: Die Gemeinden waren froh, die überzähligen Ledigen in den fremden Kriegsdienst versorgen, um nicht zu sagen dorthin abschieben zu können. Wer aber zurückkehrte, war fast immer ohne Ersparnisse, meistens sogar mausarm. Traf ihn dann ein Missgeschick wie unseren Jakob Müller, musste die Gemeinde einspringen.

Um der starken Desertion gegen Ende des Jahrhunderts besser Herr zu werden, stellte das Berner Regiment in Sardinien-Piemont einen Mann zur Verfolgung der Ausreisser an. Ulrich Emmisberger von Oberburg bezog beträchtliche Summen für "Mühe und Kosten", legte jedoch

nie eine Rechnung ab. Am 24. August 1792 gewährte ihm die Rekrutenkammer eine Frist von zwei Monaten, um seine Bezüge zu belegen.

Die höchste Forderung, welche je ein Hauptmann an einen Unteraargauer gestellt hatte, betrug am 26. Mai 1797 281 piemontesische Pfund, eine für einen Soldaten nicht aufzubringende Summe. Ob und wie sie Friedrich Nägeli von Lenzburg, der nach sieben Monaten sardinischem Dienst desertiert war, je aufgebracht hatte, steht nirgendwo verzeichnet. Die Forderung des Hauptmannes fiel ohnehin in eine Zeit des Zusammenbruchs. Wenige Monate später marschierten französische Truppen in die Schweiz ein und veränderten die Verhältnisse. Bisher ist fast immer die Rede gewesen von fordernden, Guthaben eintreibenden Hauptleuten. Es kam aber auch hin und wieder vor, dass hochherzige Kompanie-Inhaber bedrängten Soldaten grosse Beträge erliessen und sie vor Verfolgung schützten. In einem Fall betrug der Schuldenerlass über 350 Livres. In den Manualen der Rekrutenkammer treten Tausende von Gestalten auf, von jeder Art und jedem Charakter. Unter den Offizieren sind auch gutherzige. 1748 hätte der desertierte Andres Leder von Oberflachs mit einem Gwaltpatent eingefangen werden sollen, da er seinem Kompaniekommandanten einen namhaften Betrag schuldete. Aber Major Gross meldete sich nie und erliess dem Deserteur Schulden, Umtriebe und Gefangenschaft.

Man muss sich in die Lage dieser Soldaten versetzen: Oft listig geworben, schlitterten sie durch schlechte Werber in etwas hinein, das sie gar nicht gewollt und gesucht hatten. Die Dienstverhältnisse waren oft unerfreulich. Ein riesengrosser Abstand bestand zwischen dem Soldaten und seinem Offizier, dem er absoluten Gehorsam schuldete. Der geisttötende Drill musste Langeweile und Abstumpfung hervorrufen. Der Sold des einfachen Soldaten war klein, was zu einer Verschuldung beim Hauptmann führte. Nur die Unverschuldeten erhielten nach ausgedienter Zeit ihren Abschied von der Kompanie und dem Regiment. Es bildete sich ein Teufelskreis, aus dem es für viele Soldaten kein Entrinnen mehr zu geben schien. Dann kam eben eines Tages die Gelegenheit, das Gewehr niederzulegen oder die Trommel auf die Seite zu stellen und zu desertieren. Aber die Falle des Gwaltpatents schnappte zu. Bevor der mit Schulden Desertierte sich wieder bei den Seinen gemeldet hatte, war die Meldung des Hauptmanns an die Rekrutenkammer schon in Bern eingetroffen. Die Kurierpferde eilten schneller als der vorsichtig zu Fuss und vermutlich oft im Versteckten gehende Deserteur. Die Macht lag nicht bei ihm, sondern bei den Offi-

zieren und der Obrigkeit, und er musste bald einmal einsehen, dass für ihn bloss drei Möglichkeiten bestanden: Den Hauptmann zu entschädigen, für Zahlungsunfähigkeit bestraft zu werden oder aus der Heimat wieder zu verschwinden und "das Weite zu nehmen".

Bisher ist stets die Rede gewesen von den mit Hinterlassung von Schulden desertierten Soldaten und Unteroffizieren. Neben ihnen kehrten tausende nicht vom Urlaub ins Regiment zurück oder desertierten, aber ohne beim Hauptmann verschuldet zu sein. Hier stellt sich die Frage: Was geschah mit den ohne Schulden Desertierten? Ihre Zahl ist etwas grösser als die der Schuldenbeladenen, mindestens bei den Unteraargauern. Die Hauptleute wussten, dass die Rekrutenkammer sich nur mit den verschuldeten Deserteuren befasste und stets eine Abschrift des Décompte-Blattes verlangte, bevor sie ein Gwaltpatent ausstellte. Für die Kammer war massgebend, ob ein Deserteur treulos, das hiess für sie mit Hinterlassung von Schulden, die Kompanie verlassen hatte. Um die schuldenfrei Ausgerissenen hätte sie sich gar nicht kümmern können, denn es wären zu viele gewesen. Sie hatte mit den Schuldigen mehr als genug zu tun, denn neben den Routinegeschäften kamen viele Formen von Betrug, Diebstahl und Unterschlagung zur Untersuchung und Beurteilung. In der Regel kamen die ohne Schulden Desertierten in der Heimat glimpflich davon, ohne zur Rechenschaft gezogen zu werden. Ganz anders erging es einem sogenannten Rattrappierten in seinem Dienstland, wo das Kriegsgericht ihn erwartete.

Die Falschwerber verführen zu unerlaubtem Kriegsdienst

Es war sehr leicht für einen Mann, der den Unteraargau verlassen wollte oder musste, unerlaubten Kriegsdienst zu finden. Avouierte bernische Regimenter standen nur in Frankreich, den Niederlanden und Sardinien-Piemont, und die Werber für diese Dienste mussten ein bernisches Patent besitzen. Alle andern Werber bezeichnete man als Falschwerber und bestrafte sie streng. Sie lauerten deshalb an den Grenzen des bernischen Staatsgebietes: Im österreichischen Fricktal, in Zurzach, Kaiserstuhl, in den Gemeinen Herrschaften, in Mellingen und Zug. Etwas weiter entfernt warteten in den Wirtshäusern von Schaffhausen, Basel und Solothurn listige Werber für den Kaiser, Frankreich, Preussen und andere Mächte. In Solothurn trieben Werber mit Geld des französischen Gesandten ihr Menschenfängerspiel. Alle Werber wollten

"Rekruten anschaffen" und natürlich an ihnen möglichst viel verdienen [27]. Auch im Inland versuchten Leute mit dieser Form des Menschenhandels Geld zu verdienen. Sie verkauften ihre Landsleute ins Ausland. Sie suchten Leichtgläubige und brachten sie zu einem Stützpunkt der fremden Werbeoffiziere. Zurzach war berüchtigt für solche Geschäfte. Dieser wegen seiner Warenmesse weitherum bekannte Flecken spielte die gleiche üble Rolle wie die Stadt Schaffhausen, die preussische Werbeoffiziere beherbergte. Ein sprechendes Beispiel für die Anwerbung im Auftrag eines preussischen Offiziers ist die Geschichte des einfältigen Küfers Hans Rudolf Wehrli von Küttigen. Im Wirtshaus "Bären" in Rupperswil trafen sich der preussische Werber und dessen 18jährige Gehilfin Anna Suter von Kölliken mit den Brüdern Daniel und Johann Friedrich Buess von Aarau. Das Mädchen brachte den Küfer Wehrli mit List bis nach Zurzach. Sie gaukelte ihm vor, wie der Feldscher Daniel Buess und sein Bruder auf der andern Seite des Rheins mit vielen Dublonen auf ihn warten würden! Das ahnungslose Opfer sollte nachts über den Rhein gesetzt werden. Aber fast gleichzeitig gelang es den bernischen Behörden, den preussischen Werber zu verhaften, und der unmittelbar vor seiner Ausführung stehende Plan platzte. Die beiden Brüder Buess flüchteten sich, und Anna Suter musste lange in der Gefangenschaft büssen. Der ganze Falschwerberfall aus dem Unteraargau erhielt nach vielen Verhören und Verhandlungen ein solches Gewicht, dass er zuletzt noch Rät und Burger in Bern beschäftigte. Genaue Zahlen über die den fremden Werbern zugelaufenen oder zugeführten Aargauer sind nicht vorhanden, da sich der unerlaubte Menschenhandel im Dunkeln abspielte. In der Beilage 7 werden einige Dutzend Unteraargauer in unavouierten Diensten aufgeführt. Dabei handelt es sich bloss um die der Rekrutenkammer bekannten Soldaten. Sie hatten in kaiserlichen, preussischen, französischen, spanischen, sardinischen, niederländischen, dänischen, sächsischen, englischen und unbekannten Diensten gestanden. Im dritten Teil dieser Arbeit (III, 18, 19) stehen Beispiele, wie Falschwerber aus Brugg Landsleute nach Zug und Zurzach brachten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zirkulierten in unseren Landschaften unter dem Volk Zettel, die von Hand zu Hand gereicht, jedoch von der Obrigkeit gesucht wurden. Mit ihnen warben Agenten für die Auswanderung nach Amerika, und ausländische Werbezentralen suchten Leichtgläubige für die niederländische Ostindische Kompanie als Söldner für Ceylon, Java und Sumatra zu fangen. Der Neuenburger Oberst

de Meuron stellte 1781 ein Regiment für Ceylon zusammen und warb für den Eintritt in diese Söldnertruppe. Im gleichen Jahr lockten Werber von jenseits des Rheins Aargauer für das in englischem Sold stehende Eskin'sche Regiment an. Zur gleichen Zeit liess sich Samuel Frey von Gontenschwil in das ebenfalls in englischem Sold stehende Regiment Müller anwerben. Von 1792 an versuchten Franzosen vor allem im Waadtland zum Eintritt in die Garde Nationale zu verleiten. Die bernische Obrigkeit hatte im letzten Viertel des Jahrhunderts alle Mühe, überall zur Wachsamkeit aufzurufen und die Amtleute zu instruieren. Sie wandte sich öfters an die Stadträte von Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg und mahnte sie zu erhöhter Wachsamkeit und Bereitschaft, die Falschwerber im Grenzgebiet zu entdecken. Besonders gesucht waren von den Falschwerbern die grossgewachsenen jungen Männer, die nach Preussen abgeführt wurden. Im preussischen Neuenburg sassen Werbeoffiziere, welche die angeworbenen "langen Kerle" für sich zum Abtransport nach Preussen behielten, die kleineren Geworbenen jedoch an die Franzosen weiterverkauften!

Von den zum Schallenwerk verurteilten Soldaten

Die bernische Obrigkeit errichtete ungefähr 1615 ein Zuchthaus zur Versorgung der Arbeitsscheuen und Vaganten. Der Gedanke der Besserung von Verdorbenen und Kriminellen kam aus den Niederlanden, wo bereits im 16. Jahrhundert in Amsterdam das Tuchthuis errichtet worden war. Die Niederländer versuchten, Rechtsbrecher zur Arbeit zu erziehen und dadurch zu bessern [28]. Das war zu einer Zeit, als vor allem die im Süden Europas gelegenen Staaten noch durch härteste Arbeit die Gefangenen in Steinbrüchen und Bagnos bis aufs Letzte ausbeuteten. In diesem Zusammenhang ist ganz besonders an die Galeerensträflinge im Mittelmeerraum zu denken. Auch straffällig gewordene Angehörige der Fremdenregimenter in Frankreich und Sardinien-Piemont erlitten die brutalste Behandlung auf Galeeren. In diesen Ländern dachte man nicht an eine Besserung der Sträflinge. Im Norden kannte man keine durch Gefangene bewegten Kriegsschiffe, so dass sich im Namensverzeichnis dieses Bandes keine Aargauer mit Galeerenstrafen befinden. Das Schallenwerk in Bern entwickelte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts zu einer festen Einrichtung und konnte ungefähr 80 bis 120 Sträflinge aufnehmen [29]. Im Jahre 1723 verurteilte die Rekrutenkammer erstmals

einen unteraargauischen Deserteur zur Schallenwerksstrafe. Die Verurteilung eines zweiten erfolgte fünf Jahre später. Die untenstehende Zusammenstellung von Verurteilungen zum Schallenwerk zeigt, dass im vierten, fünften und letzten Jahrzehnt die Zahl der unteraargauischen Schallenwerkler anwuchs.

Jahre	1723-1727	1730-1739	1740-1749	1750-1759	1760-1769
Anzahl	2	7	12	3	2

Jahre	1770-1779	1780-1789	1790-1794
Anzahl	1	4	9

Die Rekrutenkammer kannte drei Verurteilungen zu Schallenwerk: Die einfache, die verschärfte mit dem eisernen Ring um den Hals geschmiedet und die noch etwas schärfere mit dem Halsring samt dem Ecriteau. Bei der Einlieferung ins Zuchthaus kamen die schwerer Bestraften gleich zu einem Schmied oder Schlosser, der ihnen einen eisernen Ring um den Hals schmiedete. Der "eiserne Halskragen" war nicht ganz rund, sondern wies eine schnabelartige Ausbuchtung auf, an der eine Schelle befestigt war. Daher rührt der eigenartige Name Schallenwerk. Bekam ein Verurteilter zum Halsring noch ein Ecriteau zugesprochen, musste er eine hölzerne Tafel tragen, auf der sein Hauptvergehen mit Ausreisser, Betrüger, Dieb oder einer andern unschönen Bezeichnung geschrieben stand. Die Schallenwerkler gingen, an Sträflingskleidern gut erkennbar, an Karren gefesselt zur Arbeit in die Stadt, wo sie Strassen, Gassen, Plätze und Kloaken reinigen und die Staatsgebäude mit Brennholz versehen mussten. Das Volk nannte sie neben Schallenwerkler die "Chärlimannen" und "Chärlilüt". Die Züchtlinge versuchten, mit der Bevölkerung in Kontakt zu kommen und in den Kellerhälsen Wein zu erbetteln. 1783 verbesserte sich das Los der Sträflinge etwas, indem der Halsring "wegen der grossen Beschwerden" abgeschafft wurde. Im gleichen Jahr stürzten fünf an einen Karren gefesselte Schallenwerkler in die Aare und ertranken. Der Empfang der Verurteilten im Schallenwerk blieb immer eindrücklich-brutal: Oft erhielten sie beim Eintritt "wacker Prügel" oder wurden in den sogenannten Schwingstuhl gesetzt, damit ihnen "der Rücken weich und gleitig" gemacht werde! Wen fanden nun aber die verurteilten Deserteure in ihrer neuen Umgebung vor? Bestimmt nicht die grossen Kriminellen, die hingerichtet, ausgeschmeitzt, gebrandmarkt und verbannt wurden, sondern viele sogenannte "mindere Verbrecher", denen man

"nicht an das Leben greifen" konnte. Ein Deserteur hatte im Regiment noch nie solche Leute gesehen. Im stets überfüllten Zuchthaus vegetierten auf engem Raum zusammengedrängt viele Lasterhafte, unnütze Haushalter, liederliche Bölze, volle Tröpfe, Vertrunkene, Müssiggänger, einheimische und fremde Diebe, Vaganten, Bettler, Zigeuner, Landstreicher, Landsauger, Malefikanten, Blödsinnige und gar Verrückte. Sie wurden von den Behörden beschuldigt, ein "viechisches und greuliches Leben" getrieben zu haben. Einen insolventen Soldaten musste es schaudern, mit den aus der menschlichen Gesellschaft Ausgestossenen zusammensein zu müssen. Er wird sicher vom Schallenwerk aus alles Mögliche unternommen haben, um jemanden zu finden, der ihn auslöste.

Am 15. März 1723 verurteilte die Rekrutenkammer Hartmann Baumann aus dem Amt Lenzburg. Er war dem Hauptmann Tscharner ausgerissen und konnte die Entschädigungsforderung nicht leisten. Das Urteil der Rekrutenkammer lautete auf ein Jahr Schallenwerk mit dem Ring um den Hals geschmiedet. Im Sommer 1728 desertierte der aus der Grafschaft Lenzburg stammende Heimatlose Hans Georg aus der Stadt Namur und blieb seinem Hauptmann "ein Namhaftes" schuldig. Er habe nichts ausser Weib und zwei Kindern und könne nicht zahlen, steht im Manual. Die Kammer wollte ihn ausdrücklich und "ohne Gnad" am Leib strafen und liess ihn am 20. November 1728 mit dem Ring am Hals ins Schallenwerk sperren. Bis 1794 folgten noch 38 Unteraargauer mit Strafen zwischen 3 Monaten und 10 Jahren. Drei Viertel von ihnen waren Insolvente. Irgend etwas konnte bei Einzelnen wohl noch zu ihrer Zahlungsunfähigkeit hinzugekommen sein, was man aus Bemerkungen der Schreiber wie "Treuloser, ohne Gnad, für begangene Treulosigkeit, zu wohlverdienter Straf, ist wacker zur Arbeit anzuhalten" schliessen darf. Sieben Delinquenten bekamen als Strafverschärfung den an den Hals geschmiedeten Ring und sechs den Halsring samt Ecriteau "Ausreisser" und "Betrüger". Die folgende Zusammenstellung hält die Verteilung der Delinquenten auf die zwischen drei Monaten und 10 Jahren liegenden Strafzeiten fest.

3 Mte	6 Mte	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	10 Jahre
2	5	14	12	4	1	1	1

Der Hauptgrund der Verurteilungen bestand fast immer in der Insolvenz, dem Unvermögen, "den Hauptmann zu befriedigen". Mehrmals heisst es in den Manualen, "er soll die Pfund zahlen oder zwei Jahr ins

Schallenwerk". Ganz deutlich ist der Grundsatz der Rekrutenkammer aus dem folgenden Urteil zu erkennen: "Da er nicht vermögend ist abzuschaffen, soll er zur wohlverdienten Straf zwei Jahr ins Schallenwerk". Die Rekrutenkammer stellte sich gelegentlich noch vor, während der zu verbüssenden Zeit müssten die Schulden getilgt werden, gleichgültig von wem, oder die Delinquenten sollten "so lange drin verbleiben bis bezahlt". Tatsächlich stellten sich etwa Angehörige, Verwandte oder Bekannte in Bern ein, um über das Lösegeld zu verhandeln und die Schallenwerkstrafe abzukürzen. Ein Gefangener kam jedoch erst dann heraus, wenn die im Schallenwerk verursachten Kosten für Mus und Kleider beim Schallenhaus-Inspektor bezahlt waren. In seltenen Fällen zeigten frühere Kommandanten von Deserteuren, die ja den Antrag auf Verurteilung zum Schallenwerk gestellt hatten, Mitleid mit Bestraften, mässigten die Forderungen, so dass eine frühere Entlassung möglich war. Sie war am ehesten dann möglich, wenn das Zuchthaus von Sträflingen zu bersten drohte, wie in Zeiten zunehmender Armut, wenn die Bettelvögte viele Bettler, Vaganten und andere Entwurzelte herbeischafften.

Neben den zahlungsunfähigen Deserteuren verurteilte die Rekrutenkammer die Betrüger. Der am häufigsten vorkommende Betrug war das mehrfache Dingen. Es gab verwegene Burschen, die bei zwei, drei oder sogar fünf Hauptleuten Handgeld nahmen und damit verschwanden. Sie trieben ein gewagtes Spiel. Im Dienstland des Regiments wären die Betrüger vor das Standgericht gestellt und hart bestraft worden, in den Niederlanden sogar von der Hand des Henkers. Von der Rekrutenkammer erhielten sie zwei Jahre Schallenwerk. Wer zweimal en route desertierte, wurde ebenfalls als Betrüger betrachtet und mit mindestens einem Jahr Zuchthaus bestraft. Die untenstehende Zusammenstellung zeigt die Gruppen der Vergehen mit der Anzahl der Verurteilten.

Insolvenz	Betrug	Diebstahl	Ruhestörung	Eidbruch eines Werbers
29	8	1	1	1

Der Grundsatz der Rekrutenkammer, Insolvenz sei etwas Treuloses und Betrügerisches und müsse bestraft werden, war wohl weitherum bekannt. Das brachte manchen mit Schulden Desertierten zu einer letzten Anstrengung bei der Beschaffung von Bargeld, Obligationen und Bürgschaften. Ein Zahlungsunfähiger kannte die Wahl vor der Rekrutenkammer: Zahlung oder Eingesperrtwerden in einen Turm oder ins Schallenwerk. Daher verliessen viele zeitweise oder für immer das Land. Ein

insolventer Deserteur war bestimmt kein Verbrecher, im Schallenwerk war er in der gleichen Lage wie die in Frankreich und Sardinien-Piemont zur Galeerenstrafe verurteilten Soldaten, die zusammen mit Verbrechern an die Ruderbank gekettet oder ins Bagno gesteckt wurden. Welch elendes Leben mussten Soldaten, deren Verbrechen in der Desertion verbunden mit Insolvenz bestand, unter so viel Lumpenvolk ertragen. Sie kamen nicht gebessert, wohl aber verschlagen, raffiniert und listig aus der Zuchtanstalt heraus. Wenn sie eines Tages wieder daheim waren, hing an ihnen vielleicht zeitlebens der Schandname "Schallenwerkler".

Bei Rekrutenmangel lag die Versuchung nahe, aus dem Schallenhaus Gefangene herauszuholen und in die Regimenter zu schicken. Die Rekrutenkammer versuchte am 28. Dezember 1733 herauszufinden, ob vielleicht "deren im Schallenwerk wären, die Dienst nehmen würden". Man solle sie dem Offizier melden, damit er sie in Augenschein nehmen könne. Ebenfalls müsse ihm angegeben werden, aus welchen Gründen sie ins Zuchthaus gekommen seien. Doch der Versuch, Verurteilte herauszuholen und in fremde Kriegsdienste abzuschieben, blieb ein Einzelfall, denn die Regimenter weigerten sich, vorbestrafte Leute anzunehmen.

Gegen Ende der 1780er Jahre versuchte die Obrigkeit durch die Errichtung des Arbeitshauses neben dem Schallenwerk die kleineren von den grösseren Verbrechern zu trennen, um sie "vor gänzlichem Verderben und Schmach zu retten". Die Insassen des Arbeitshauses hiessen nach ihrer Kleidung die Blauen, und die Schallenwerkler blieben die Braunen. Die Letzteren würden sich meistens aus berüchtigten und qualifizierten Bösewichtern zusammensetzen, deren "gänzliches Verderben und äusserste Korruption vorauszusehen" sei. Zu allen Zeiten seien die Deserteure nicht zu solchen, sondern zu den minderen Verbrechern gezählt worden. Das schrieb die Rekrutenkammer in einem bemerkenswerten Gutachten vom 10. Mai 1791 als Antwort auf eine Beschwerde aller Hauptleute in fremden Diensten, die verlangten, die Deserteure müssten wieder wie ehemals unter die Braunen, also in das Schallenwerk, gesteckt werden. Der Vorwurf der Offiziere, es handle sich doch um Eidbrüchige, liess die Kammer nicht gelten, denn der Eid, den man beim Regiment schwören müsse, sei keine freiwillige Handlung aus eigener Entscheidung. Wenn alle Deserteure als Eidbrüchige und damit ehr- und wehrlos angesehen würden, dürften sie ja gar nicht mehr in die Miliz eintreten. Und der Vorwurf des Diebstahls falle nur auf die Zahlungsunfähigen, nicht aber auf die, welche zahlen könnten!

Ein bemerkenswertes Memorial der Rekrutenkammer über die Werber von 1791

Der Kommandant des Berner Regiments in Sardinien-Piemont, Generalmajor Georges de Rochemondet, versucht zu Anfang der 1790er Jahre der stark um sich greifenden Desertion Herr zu werden. In diesem Zusammenhang wandte er sich im Sommer 1791 an den bernischen Rat und begehrte Unterstützung der Hauptleute, Sachwalter und Werber, ganz besonders eine verschärfte Handhabung der Gwaltpatente. Der Rat holte über die Begehren aus Turin ein Gutachten bei der für solche Fragen zuständigen Rekrutenkammer ein. Sie erstattete am 19. August 1791 ein überlegtes, massgebliches und auf grösste Erfahrung gestütztes Memorial.

Der Regimentskommandant verlangte als Erstes, dass Deserteure von den Hauptleuten und deren Gehilfen ohne Gwaltpatente an allen Orten des Landes gefangengesetzt werden könnten. Die Rekrutenkammer wies ein solches Ansinnen ab und hielt fest, dass sie ein Tribunal sei, das untersuche, in was die Schuld bestehe und ob die geforderte Entschädigung angemessen sei. Die Vorgeladenen könnten ihren Weggang vom Regiment und die hinterlassenen Schulden darlegen. Recht und Billigkeit würden erfordern, dass niemand "überstürzt" werde. Die Hauptleute und ihre Vertreter dürften nicht so viel Gewalt haben, im ganzen Land herum eigengwältig arrestieren und incarcerieren zu lassen, dies alles unter Beiseitesetzung des Richters. Die Hauptleute sollten sich nicht allein und ohne Aufsicht des Richters Recht schaffen können. Solche Macht dürfe nicht von Offizieren, Unteroffizieren oder von den Sachwaltern und Werbern, "die bisweilen ziemlich schlechte Leute sind", ausgeübt werden. Die Kammer konnte sich solche rechtlosen Zustände keinen Augenblick lang vorstellen und empfahl einmütig, de Rochemondets Begehren abzulehnen.

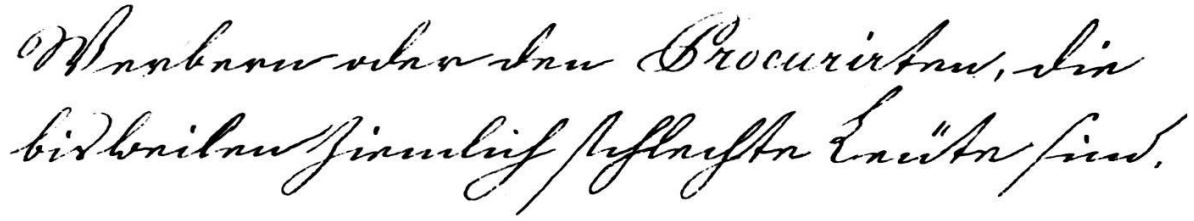

Abb. 5 Ein Urteil der Rekrutenkammer über die Werber und Bevollmächtigten 1791

Das zweite Begehren ging dahin, alle reuigen Geworbenen, die den Werbern nicht nachfolgten, überall im Lande, "wo sie ertappt würden", einsperren zu können, ohne Gwaltpatente und Verhandlungen. Die Rekrutenkammer verwarf diese Forderung, denn damit wäre den Nichtmarschierenden das Recht versagt gewesen und die Möglichkeit genommen worden, sich zu verteidigen und angehört zu werden. Es könne nicht der Wille der Obrigkeit sein, dass Offiziere gleich verhaften dürften. Nicht alle Fälle seien klar, sondern es entstünden unklare wie den folgenden: Es geschehe häufig, dass ein Mann zurückbleibe, nicht mit dem Werber marschiere und nie Handgeld genommen habe. Der Werber behaupte, der Mann sei geworben und habe den Haftpfennig nicht wieder in die Werber-Tasche gesteckt, sondern beim Wirt hinterlegt. Dem Werber sei es leid, "dass ihm ein schöner und wohlbemittelter Mann entgangen ist". Die Rekrutenkammer würde in diesem Fall den Mann nicht als geworben betrachten, jedoch bei Arglist den Werber bestrafen. Es dürfe nicht eintreten, dass der Willkür der Offiziere und Werber Tür und Tor offenstünden und "das Landvolk den Werbern preisgegeben wäre". Wenn die Werber die reuigen Geworbenen einfach in der Gefangenschaft halten würden, könnten sie von den Eingesperrten fordern, was sie wollten und den Fall der Beurteilung durch den Richter entziehen, was "von gefährlichen Folgen" sein müsste.

Aus diesem Memorial geht die Meinung der Mitglieder der Rekrutenkammer sehr deutlich hervor. Sie wussten, dass die Werber "bisweilen ziemlich schlechte Leute" waren und taten das ihnen Mögliche, die Werbung nach den Instruktionen sich abwickeln zu lassen. Trotzdem lebte das Volk unter einem gewissen Druck der Werber. Davon hatte die Kammer bestimmt Kenntnis. Wie könnte es anders gewesen sein - ziemlich schlechte Leute tun nichts oder nicht viel Gutes. Sie bemühte sich, den Offizieren, deren Sachwaltern, aber vor allem den Werbern keine Kompetenz zu eigenem Vorgehen zu geben. "Eigengwältig" ist ein wichtiger Ausdruck, der in den Verhandlungen oft erscheint. Einige Beispiele sind im dritten Teil aufgeführt (III, 15). Beim Entdekken eines eigengwältigen Vorgehens wurde der Fehlbare gerügt und bestraft, denn damit bestand die Gefahr, dass die jungen Leute und ihre Familien "den Werbern preisgegeben" gewesen wären, mit den gefährlichen Folgen wie Rechtlosigkeit, Angst, Einschüchterung und Erpressung. Aber Bern war weit weg, und viele dieser unsauberen Geschäfte spielten sich im Zwielicht oder gar im Dunkeln ab, und nicht selten pressten Werber aus ihren verängstigten Opfern hohe Summen

heraus. Sogar Offiziere hielten es nicht unter ihrer Würde, wucherische und unerlaubte Geschäfte mit der Angst zu treiben.

Ein geldgieriger Hauptmann im Unteraargau 1735-1736

Der in französischem Dienste stehende Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden rekrutierte mit Vorliebe im Unteraargau, wohin er jeweilen in Urlaub kam. Sein Vater amtete in den 1730er Jahren als Hofmeister von Königsfelden, und so schien es natürlich, dass der Offizier die jungen Leute aus der näheren und weiteren Umgebung von Königsfelden und der Stadt Brugg holte. In den Manualen der Rekrutenkammer findet man seinen Namen oft erwähnt, nicht immer in vorteilhaftem Sinne, sondern eher als ein selbstherrlicher Kompanie-Inhaber. Hier werden nur zwei Jahre seines "Wirkens" untersucht. Vom Dezember 1734 bis November 1736 musste die Rekrutenkammer elfmal Urteile und Entscheide fällen, welche die Tätigkeit des Hauptmanns betrafen. Die Untersuchung dieser Fälle fördert zwei hervorstechende Eigenschaften des Offiziers zutage: Masslose Geldgier und offen gezeigte Despektierung der Rekrutenkammer. Die elf Fälle, drei kleinere und acht schwerwiegende, werden in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Sie leuchten hinein in das Werbe-Gewerbe des 18. Jahrhunderts und veranschaulichen die Bedrängnis von Geworbenen und Deserteuren.

Im Dezember 1734 klagte Jakob Zingg von Möriken gegen seinen Hauptmann, aus dessen Kompanie er nach 1 Jahr 3 Monaten Dienst desertiert war. Der Ausreisser wurde behändigt und ohne Gwaltpatent in Longwy in der Gefangenschaft behalten. Die Rekrutenkammer erteilte dem Hauptmann dafür einen Verweis. Der Deserteur wurde unter der Bedingung in Freiheit gelassen, sich sogleich nach dem Eintreffen des Décompte-Blattes in Bern wieder einzustellen.

Am 22. Januar 1735 sprach die Rekrutenkammer Heinrich Häggi von Egliswil los. Er desertierte nach 1 Monat aus der Kompanie des Hauptmanns und wurde mit einem Gwaltpatent gefasst. Sigismund von Erlach von Königsfelden erklärte sich mit der Stellung eines andern Mannes einverstanden, ebenso mit einer Bürgschaft für Kosten und Entschädigung. Die Höhe der Schuld ist im Manual nicht erwähnt.

Am gleichen Tag behandelte die Kammer den Fall eines vom Hauptmann angeworbenen Lehrbuben. Der Strümpflismerlehrbub Jakob Kämpf von Königsfelden hätte nicht geworben werden dürfen. Das Handgeld

musste zurückerstattet werden. Am 2. Februar entschied die Rekrutenkammer, es seien dem Hauptmann weder Kosten noch Entschädigung zuzusprechen, da er sich gegen obrigkeitliche Vorschriften vergangen habe.

Im Februar 1735 hatte Jakob Hummel von Scherz in der "Weinfeuchte" gedingt. Der Hauptmann war bereit, ihn gegen "einen andern Mann zu stellen" loszulassen, wofür ein Vetter des Reuigen 50 Gulden entrichten musste. Daraufhin nahm der Hauptmann nochmals 50 Gulden für die Freilassung und 30 Taler für Kosten. Der Geworbene beteuerte, die Kosten seien viel zu hoch, da er ja nur zweimal im Wirtshaus auf Kosten des Hauptmanns gegessen habe. Die Rekrutenkammer machte Sigismund von Erlach von Königsfelden den schweren Vorwurf, er werbe unehrlich und mit List, da er den Mann "mit Wein übernommen" habe. Die Kammer verurteilte ihn, sofort 50 Gulden zurückzuerstatten, ebenso die 30 Taler für Kosten. Am 23. Dezember wollte sie noch einmal darauf verzichten, dem Hauptmann eine Busse aufzuerlegen, erteilte ihm jedoch einen Verweis und drohte ihm, weitere solche Handlungen vor Rät und Burger zu bringen.

Ein halbes Jahr später klagte der nach 1 Monat Dienst desertierte Hans Konrad Schatzmann von Hausen gegen seinen Hauptmann, der als Entschädigung für die Loslassung die ungewöhnlich hohe Summe von 83 Gulden verlange. Die Rekrutenkammer beschloss am 17. August 1735, den Fall bis zur Rückkehr des Hauptmanns auszusetzen und ersuchte den Amtmann - den Vater des Hauptmanns - um einen Bericht.

Am 29. Juni 1735 schilderte David Meier von Remigen vor der Rekrutenkammer, wie er ein halbes Jahr zuvor beim Hauptmann in Brugg gedingt habe. Als Reuiger sei er vom Hauptmann eigengwältig losgelassen worden, allerdings nur gegen eine Obligation seiner Mutter, der Rückzahlung des Handgeldes und 60 Gulden Lösegeld. Für die der Rekrutenkammer vorbehaltene und vom Hauptmann "hinterrücks" vorgenommene Loslassung wurde der Hauptmann am 2. Januar 1736 gebüsst. Die zuviel herausgepressten Gulden mussten dem Liberierten durch Vermittlung des Landvogts von Schenkenberg zurückgeschickt werden.

Am 25. Januar 1736 befasste sich die Rekrutenkammer erneut mit einem Fall des Hauptmanns. Abraham Kämpf von Oberburg, ein reuiger Geworbener, berichtete, wie er von ihm eigengwältig losgelassen worden sei. In den Jahren 1734 und 1735 habe er im Badenerbiet für den Hauptmann je einen Mann angeworben, sei aber dafür nie entschädigt worden. Nicht einmal das für die Werbung ausgegebene Geld erstattete

ihm der Hauptmann zurück. Die beiden Badener Geworbenen liess der Hauptmann wieder frei, jeden für 35 Gulden! Erneut erteilte die Rekrutenkammer dem fehlbaren Hauptmann einen Verweis.

Der Hauptmann verstiess nicht nur gegen die obrigkeitlichen Vorschriften, sondern er hielt sich auch nicht an das zwischen den bernischen Soldregimentern in den Niederlanden und Frankreich abgeschlossene Abkommen, Deserteure gegenseitig zurückzuweisen. Konrad Schatzmann von Hausen, 1735 aus niederländischen Diensten desertiert, war von ihm angeworben worden, obwohl er um die Desertion gewusst hatte. Drei Monate später riss der Soldat auch in Frankreich aus und stellte sich vor die Rekrutenkammer. Der Hauptmann erhielt am 25. Januar 1736 erneut einen Verweis, verbunden mit der neuerlichen Drohung, solche Fälle inskünftig vor Rät und Burger zu bringen.

Obwohl Sigismund von Erlach von Königsfelden am 25. Januar 1736 gleich zwei Verweise hatte hinnehmen müssen, konnte er es doch nicht lassen, mit eigengwältigen Lossprechungen Geld einzuheimsen. Der reuige Geworbene Heinrich Senn von Lupfig klagte vor der Rekrutenkammer, wie er dem Hauptmann 54 Taler Lösegeld habe entrichten müssen. Diese erneute Verfehlung des Offiziers musste die Mitglieder der Rekrutenkammer nun doch erzürnt haben. Sie urteilten am 26. Februar 1736, dass der Hauptmann die 54 Taler zurückerstatten und dem Weibel zwei Pfund entrichten müsse. Wiederum erhielt der Hauptmann einen Verweis, diesmal mit der beigefügten Bemerkung, er lasse es am nötigen Respekt vor der Kammer fehlen.

Schon im folgenden Monat gelangte erneut eine schwere Klage gegen den Hauptmann vor die Rekrutenkammer. Friedrich Emmisberger und Georg Byland von Windisch, zwei reuige Geworbene, wollten wieder frei werden. Sie nahmen seine Bedingung, nicht nur zwei, sondern drei Mann an ihre Stelle zu werben, an. Dazu musste jeder noch 30 Taler entrichten. Die drei Mann waren sicher geworben, als plötzlich der dritte Mann sich weigerte zu marschieren. Die Rekrutenkammer entschied am 12. April 1736, der dritte Mann müsse marschieren oder dem Hauptmann eine Bürgschaft stellen. Hier urteilte die Kammer aus unbegreiflichen Gründen zugunsten des Hauptmanns.

Bis zum November 1736 hatte dann die Rekrutenkammer keinen Fall mehr zu behandeln. In jenem Monat befand sich der 1735 desertierte Samuel Mattenberger von Birr auf dem Schloss Lenzburg in Gefangenschaft. Sigismund von Erlach von Königsfelden hatte ein Gwaltpatent gegen ihn erwirkt und ihn behändigen lassen. Die Rekrutenkammer muss-

te den Offizier am 21. November 1736 erneut auffordern, die Zuführungs- und Kefikosten für den Deserteur zu entrichten. Die Obrigkeit zahle nicht für Eingesetzte, sondern wer sie "gfänglich einsetzen" lasse, müsse für die Kosten aufkommen. Dieser Grundsatz war allen Kompanie-Inhabern schon oft kundgetan worden.

Damit ist die Aufzählung der vor die Rekrutenkammer gelangten Verfehlungen des Hauptmanns Sigismund von Erlach von Königsfelden in den Jahren 1735 und 1736 zu Ende. Es ist aber anzunehmen, dass eine Reihe anderer Fälle unentdeckt geblieben war, denn nicht alle Untertanen hatten den Mut, gegen einen hohen Herrn zu klagen. Der Vollständigkeit halber muss noch ein kleiner, auf den ersten Blick nicht dazugehörender Zusatz angebracht werden. Der Hauptmann hatte seinen Marketender Fridli Lüscher von Muhen beauftragt, während dessen Heimaturlaub als Werber für die Erlach'sche Kompanie tätig zu sein. Ein Geworbener, Hans Rudi Karrer von Teufental, war reuig geworden. Er klagte vor der Rekrutenkammer, wie ihn Fridli Lüscher gegen den hohen Betrag von 109 Gulden eigengwältig losgelassen habe. Die Kammer verurteilte den Marketender am 9. März 1735 zu einer Busse von 50 Gulden. Als dieser Betrag aus Frankreich am 1. Juni in Bern noch nicht eingegangen war, ordneten die Behörden die Festnahme des Fehlbaren an, sobald er sich wieder im Amtsbezirk Lenzburg aufhalten sollte. Dreimal wurde der Hauptmann um einen Bericht ersucht, jedoch ohne Erfolg. Fridli Lüscher blieb bis zu seiner Verabschiedung im Jahre 1737 in seiner Kompanie, in der er acht Jahre lang gedient hatte. Sein Hauptmann hatte an ihm einen gelehrigen Schüler gefunden.

Der Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden war kein typischer Vertreter der Kompanie-Inhaber. So oft wie in diesem Fall wurden im allgemeinen die obrigkeitlichen Vorschriften nicht umgangen. Die Triebfeder seines ungesetzlichen, wucherischen Handelns bildete wohl in erster Linie eine grosse Geldgier. Seine Selbstsicherheit oder gar Ueberheblichkeit rührte vermutlich einmal daher, weil er glaubte, einen festen Rückhalt an der französischen Partei im Rat der Zweihundert zu besitzen, aber auch, weil er glaubte, sich als Sohn des Hofmeisters von Königsfelden mehr als andere herausnehmen zu dürfen. Die Verweise hatte er nicht ernst genommen, ebensowenig die Drohung mit Rät und Burger. Die Rekrutenkammer unternahm auch nie etwas Entscheidendes gegen den fehlbaren Hauptmann und war deshalb mitschuldig an dem Unwesen, das Sigismund von Erlach von Königsfelden im Unteraargau trieb.

Die auf zwei Jahre beschränkte und absichtlich breit dargestellte Tätigkeit des Hauptmanns auf dem Gebiet der Werbung wirft ein Licht auf die bedrängte Lage unseres Landvolks. Es ist hier deutlich zu erkennen, welchen versteckten wucherischen Kräften und Mächten die Landleute ausgeliefert waren. Viele wurden von den Werbern betrogen, aber nur ganz wenige Mutige wagten vor der Rekrutenkammer Klage zu führen. Wer auf irgendeine Art das verlangte Geld auftreiben konnte, um damit den Hauptmann oder einen Werber zu befriedigen, tat dies, um sich von der Angst vor Gefangenschaft oder Abmarsch zu befreien. Die Bedränger des Landvolks wurden im Volksmund "Landsauger" genannt. Das war im 18. Jahrhundert ein treffender und geläufiger Ausdruck. Die kleinen Landsauger endeten früher oder später im Schallenwerk. Der Hauptmann Sigismund von Erlach von Königsfelden war kein kleiner, sondern ein grosser Landsauger. Er stellt ein Beispiel für Leute dar, die mit der Werbung viel Geld gewinnen wollten. Sein eigener Marketender, der sein Opfer erpresste, ahmte ihn nach! Die Werbung, in die Hände von schlechten, unqualifizierten Männern gelegt, musste anrüchig werden. Bedeutende Eidgenossen hatten sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht nur über die Werbung, sondern ganz allgemein über den eidgenössischen Fremdendienst Gedanken gemacht. Zur Zeit der Aufklärung fanden hierüber grosse Auseinandersetzungen statt.

Eine Bilanz aus den Manualen der Rekrutenkammer

Die Historiker könnten sich ihre Arbeit gelegentlich dadurch erleichtern, indem sie einfach einzelne möglichst interessante Begebenheiten aus dem Archivmaterial herausnehmen und darstellen würden. Das könnte die Leser erfreuen, aber historische Zusammenhänge wären bei einer solchen Arbeitsmethode nicht zu erkennen. Um etwas Gültiges auszusagen, braucht es viel mehr. Da müssen alle erreichbaren Quellen beigezogen, erschöpfend bearbeitet und wenn möglich mit Zahlen festgehalten werden. Dann erst lassen sich Vergleiche ziehen und einzelne Begebenheiten zueinander in bestimmte Verhältnisse bringen. Schätzungen müssen in weniger Fällen gemacht werden, und die auf Zahlen beruhenden Resultate kommen der historischen Wahrheit am nächsten. Bestimmt lässt sich nicht jeder Stoff mit Zahlen erfassen, doch die vorliegende Bearbeitung des Solddienstmaterials erfordert es. Der Themenkreis ist genau umschrieben und in der Weise beschränkt, dass er nicht mehr als ein Baustein zu einer viel später zu erarbeitenden

Geschichte der Schweizer Fremdendienste sein will. Am Ende soll die Lage der aargauischen Angehörigen der bernischen Soldregimenter im 18. Jahrhundert für jeden Leser deutlich zu erkennen sein. Die Aargauer stehen auch stellvertretend für die Berner und Waadtländer jenes Zeitabschnittes. Der Bearbeiter des Archivmaterials kann am ehesten mit einem Stollenarbeiter verglichen werden, der unaufhörlich pickelt und schaufelt und sich durch den stockdunklen Berg arbeitet, am Ende aber den Ausgang zum Licht findet. Auf die vorliegende Arbeit übertragen bedeutet es, dass sich alles Archivmaterial zu Listen mit Bestandeszahlen, Zusammenstellungen, Grafiken, Karten und Namenslisten verdichtet.

Neben den holländischen Kompanierödeln wurden vor allem die 41 Manuale der Rekrutenkammer herangezogen. Darin kommen immer wieder die gleichen Sachgeschäfte vor, mit einigen Unterschieden im Ablauf, aber gleich im Kern: Werberangelegenheiten, umstrittene Anwerbungen, Loslassungen, Desertionen, Gwaltpatente, Gefangenschaft, Betrügereien und Verurteilungen zum Schallenwerk. Das Ganze wird immer wieder aufgelockert und bereichert durch die Korrespondenz mit den Kommandanten und höheren Offizieren der Regimenter. Gelegentlich finden sich auch Gutachten und Memoriale der Kammer an die Räte mit wichtigen Meinungsäusserungen zum Solddienstproblem. Interessant ist auch die Korrespondenz mit Amtleuten im Unteraargau und den Räten der vier unteraargauischen Städte.

Aus den verarbeiteten Manualen der Rekrutenkammer sind im ersten Teil die mit der Werbung zusammenhängenden Kapitel und im dritten Teil die aargauischen Fälle vor dieser Behörde entstanden. Jeder unteraargauische Fall ist zahlenmässig festgehalten und dem entsprechenden Sachgebiet zugeordnet worden. Die 1580 Fälle setzen sich folgendermassen zusammen:

844	Gwaltpatente gegen Deserteure mit Schulden
26	Gwaltpatente gegen geflüchtete reuige Geworbene
138	Citationen gegen geflüchtete reuige Geworbene
25	Citationen gegen Deserteure mit Schulden
110	Loslassungen von Kleingewachsenen
372	Loskäufe von reuigen Geworbenen
47	Loskäufe von Deserteuren mit Schulden
11	Urteile gegen Geworbene zum Abmarsch
7	Urteile gegen Soldaten im Urlaub zum Rückmarsch ins Regiment

Aus der Anzahl der mit Gwaltpatenten verfolgten unteraargauischen Deserteure und der Gesamtzahl aller Deserteure aus dem Berner Aargau in allen drei Dienstländern kann der Prozentsatz der mit Schulden aus der Kompanie Ausgerissenen errechnet werden. Aus allen Dienstländern desertierten 2206 Unteraargauer, nämlich 441 aus Frankreich, 624 aus Sardinien-Piemont und 1141 aus den Niederlanden. Die 844 mit Gwaltpatenten Verfolgten stellen 38,3% aller unteraargauischen Deserteure dar.

Einen ganz breiten Raum in den Geschäften der Rekrutenkammer nehmen die reuigen Geworbenen ein. Dem grösseren Teil von ihnen gelang es, sich beim Hauptmann loszukaufen, ein kleinerer stellte sich bei der Präsentation in Bern nicht ein, wurde später citiert, leistete auch den Citationen keine Folge und flüchtete. Die Zahl der reuigen Geworbenen beträgt 547. Wer "das Mäss" nicht erreichte, durfte oder musste nach Hause zurückmarschieren. Es waren 110.

Die Gesamtzahl aller in den Namenslisten aufgeführten Soldaten aus dem Berner Aargau beträgt 7095 Mann. In Frankreich dienten 1636, in Sardinien-Piemont 1565 und in den Niederlanden 3894. Sie alle - abzüglich 28 Offiziere und Feldprediger - waren von der Werbung ergriffen worden. Die 657 Mann, welche nicht marschieren wollten oder nicht mussten, sind ihnen beizufügen. Im Unteraargau hatten demnach 7724 Burschen und Männer je mit den Werbern zu tun gehabt. Wenn die Lücken in den Kompanierödeln berücksichtigt werden, kann man davon sprechen, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts mindestens 8000 Mann aus diesem Gebiet von der Werbung erfasst worden waren. In dieser Berechnung können die von den Falschwerbern in unerlaubte Kriegsdienste geführten Berner Aargauer begreiflicherweise nicht eingeschlossen sein. Es dürfte sich bei diesen um mehrere hundert gehandelt haben. Aber weil die unerlaubte Werbung sich im Geheimen abspielte, muss jede Zahlenangabe darüber fehlen. Die in der Beilage 7 aufgeführten Namen von Unteraargauern in unerlaubten Diensten waren der Rekrutenkammer fast zufällig bekannt geworden, etwa in der Weise, dass Angehörige in der Heimat um Beistand für Soldaten baten. Die Kammer wollte und konnte vermutlich sich nicht mit diesen "in unavouierten Dienst Verloffenen" beschäftigen. Ein Teil von ihnen war abzuschreiben und als verloren zu betrachten. Zu grosse Scharen von Deserteuren, Heimatlosen und Entwurzelten irrten nach den grossen Kriegen des 18. Jahrhunderts im erschöpften und ausgebluteten Europa herum.